

Glaktuell

> Ausgabe 2 / 04.2019 / 39. Jahrgang
> Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe



Inhalt

Editorial	33	Steuerberaterhaftung	48
GI Entscheidungen	34	Auftragsumfang / Bevorstehende Gesetzesänderung / Übertragung von KG-Anteilen (OLG Köln, Beschl. v. 12.11.2018 – 16 U 84/18)	
GI Literaturhinweise	64	Anwaltsvertrag mit Sozietät	50
GI Literatur-Ecke	64	Scheinsozius / Internetauftritt / Auftragserteilung / Kanzleibogen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.7.2017 – I-24 W 18/17)	
Steuerberaterhaftung	34	Betreuerhaftung	51
Rat zu Vertragsschluss / Eigene wirtschaftliche Vorteile aus Vertragsschluss / Anscheinsbeweis / Schadenberechnung (BGH, Urt. v. 6.12.2018 – IX ZR 176/16)		Ausschlagung einer Vorerbschaft / Pflichtteilsanspruch / Schaden des Erben des Betreuten (OLG Hamm, Urt. v. 11.5.2017 – 10 U 72/16, rkr.)	
Anwaltshaftung	39	Schadenersatzprozess	54
Berufungseinlegung / Unterbevollmächtigter / Zurechnung von Verschulden (BGH, Beschl. v. 20.11.2018 – VI ZB 32/17)		Anlageberatung / Beratungsablauf / Beweis der unterlassenen Beratung? / Darlegung der Beratung / Bestreiten mit Nichtwissen (OLG Celle, Urt. v. 26.1.2017 – 11 U 96/16)	
Anwaltshaftung	41	Anwaltshaftung	59
Fristgebundener Schriftsatz / Wiedereinsetzung / Kontrolle des Sendeberichts (BGH, Beschl. v. 19.12.2017 – XI ZB 16/17)		Verschaffung einer Einnahmequelle für Rechtsanwalt / Abrede zwischen Mandant und Rechtsanwalt / Sittenwidrige Schädigung (KG Berlin, Urt. v. 2.2.2018 – 5 U 110/16)	
Versicherungsschutz	42	Betreuerhaftung	62
Rechtsanwalt / Treuhändertätigkeit / Schwerpunkt Rechts- beratung (OLG München, Urt. v. 25.1.2019 – 25 U 623/18)		Vorsorgebevollmächtigter / Abschluss eines Heimvertrages / Mangelnde Solvenz des Betreuten / Inanspruchnahme besonderen Vertrauens (LG Dortmund, Urt. v. 11.1.2017 – 7 O 427/15)	
Anwaltshaftung	47		
Auftrag / Vollstreckungsmandat / Titelherausgabe / Zurückbehaltungsrecht (Thüringer OLG, Beschl. v. 13.12.2018 – 4 W 392/18)			

Immer auf den Punkt.



Herrmann/Heuer/Raupach **EStG KStG** Kommentar
Loseblatt, zzt. rd. 18.600 Seiten in 10 Ordnern inkl.
Online-Modul Ertragsteuerrecht.de 398,- € bei einem
Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungs-
lieferungen etwa 6 mal im Jahr. Plus Online-Updates
pro Lieferung zu je 43,- €. ISBN 978-3-504-23063-0



Das Werk online:
otto-schmidt.de/hhr-modul

Als renommierter Großkommentar versorgt Sie der *Herrmann/Heuer/Raupach* mit allen wichtigen Informationen zum Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Ausführlich, umfassend, aktuell und jetzt mit einer wichtigen Ergänzung: Unsere 130 hochkarätigen Autorinnen und Autoren erläutern auch Nebenbestimmungen, die sich auf Einzelnormen von EStG oder KStG beziehen.

So sind beispielsweise das Investmentsteuergesetz (Anhang zu § 20 EStG) und die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (Anhang zu § 49 EStG) in der Premiumqualität kommentiert, an die Sie bei unserem Standardwerk gewöhnt sind. Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und Literatur sind lückenlos ausgewertet und praxisnah aufbereitet. Wenn es eine Lösung zu einem Problem gibt – im *Herrmann/Heuer/Raupach* ist sie zu finden!

Leseprobe und weitere Informationen unter www.otto-schmidt.de/hhr

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



ottoschmidt

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Rafael Meixner
Rechtsanwalt



Auf die nachfolgenden vier Entscheidungen in diesem Heft möchte ich Ihr Augenmerk lenken:

Ein **Steuerberater** handelt – so der **BGH** – pflichtwidrig, wenn er seinen Mandanten zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne **zu offenbaren**, dass für ihn selbst **wirtschaftliche Vorteile** hiermit verbunden sind. Zum Zwecke der Steueroptimierung hatte vorliegend der Steuerberater dem Mandanten zur Zeichnung von geschlossenen Fonds geraten und dabei nicht offengelegt, dass er selbst an dem Unternehmen beteiligt war, das die steuersparende Anlage vermittelte.

Das **OLG München** befasste sich mit dem Umfang des **Versicherungsschutzes** für einen **Rechtsanwalt**, der eine **Treuhandtätigkeit** übernommen hatte. Es entschied, dass die versicherte anwaltliche Tätigkeit von einer nicht versicherten sonstigen Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach dem **Schwerpunkt des Auftrags** abzugrenzen sei. Liegt der Schwerpunkt des Auftrags nicht im rechtlichen Bereich, so besteht für den gesamten Auftrag kein Versicherungsschutz. Unerheblich ist, ob der behauptete Fehler für sich betrachtet bei einer einzelnen, dem Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit zuzurechnenden Aufgabe unterlaufen ist.

Als entscheidend dafür, ob eine Bürogemeinschaft als **Scheinsozietät** anzusehen ist, kann – so das **OLG Düsseldorf** – auch der gemeinsame **Internetauftritt** der Anwälte und die Beschreibung ihrer Kanzlei herangezogen werden. Wird ein gemeinsamer Kanzleibriefbogen verwendet, so reicht ein kleinzeiliger und unauffälliger Hinweis auf das Bestehen einer bloßen Bürogemeinschaft an den Rändern des Briefkopfes nicht aus, um einen Rechtsschein zu zerstören.

Das **LG Dortmund** befasste sich mit der Frage, ob eine Haftung eines **Vorsorgebevollmächtigten** in Betracht kommt, wenn dieser für den Pflegebedürftigen einen Heimvertrag geschlossen hat und die **Heimkosten** in der Folgezeit **nicht gezahlt** werden. Das Gericht bejahte einen Schadenersatzanspruch des Heims: Denn der Vorsorgebevollmächtigte hatte für sich in besonderem Maße Vertrauen in Anspruch genommen, indem er dem Träger des Pflegeheimes ausdrücklich erklärt und zugesichert hatte, dass der Pflegebedürftige die zu leistenden Heimkosten tatsächlich regelmäßig zahlen wird.

Rafael Meixner

Steuerberaterhaftung

- Rat zu Vertragsschluss
- Eigene wirtschaftliche Vorteile aus Vertragsschluss
- Anscheinsbeweis
- Schadenberechnung

(BGH, Urt. v. 6.12.2018 – IX ZR 176/16)

Leitsätze:

1. Der steuerliche Berater handelt seinem Mandanten gegenüber pflichtwidrig, wenn er diesen zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne zu offenbaren, dass für ihn wirtschaftliche Vorteile mit einem solchen Vertragsschluss verbunden sind. Beweis-pflichtig für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist der Mandant, dem die Beweiserleichterung im Sinne des Anscheinsbeweises zugute kommen kann.

2. Tätigt der über die wirtschaftliche Beteiligung seines Beraters an dem eine steuersparende Anlage vermittelnden Unternehmen nicht aufgeklärte Mandant mehrere Anlagen, ist der Schaden unter Einbeziehung aller Anlagen zu berechnen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 18.10.2018 – III ZR 497/16, WM 2018, 2179). ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagten als seine ehemaligen Steuerberater auf Schadenersatz in Anspruch. Die Beklagten zu 2) und 3) sind Steuerberater, die ihre gemeinsame Tätigkeit in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeübt haben und ab dem Jahr 2000 für den Kläger in Steuerangelegenheiten tätig waren.

Zur Steueroptimierung empfahlen sie dem Kläger, geschlossene Fonds zu zeichnen. Hierzu könne sich der Kläger an die A. GmbH (fortan: A.) wenden. An der A. war eine T. GmbH zu 50 vom Hundert beteiligt, deren Gesellschafter zu jeweils 50 vom Hundert die Beklagten zu 2) und 3) waren. Die Beklagte zu 1), deren Gesellschafter und Geschäftsführer die Beklagten zu 2) und 3) waren, wurde im Jahr 2005 gegründet. Ein von dem Kläger und der Beklagten zu 1) unterzeichneter Steuerberatungsvertrag trägt das Datum 12.12.2005.

Vermittelt durch die A., zeichnete der Kläger in den Jahren 1999 bis 2008 mehrere Schiffsfonds. Hinsichtlich einzelner dieser Fonds möchte der Kläger so gestellt werden, als habe er diese nicht gezeichnet, und begehrt dementsprechend die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Rückzahlung der Nominalbeträge zuzüglich Agio abzüglich erhaltener Ausschüttungen, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte aus der jeweiligen Kommanditbeteiligung, sowie Feststellung des Verzuges und Freistellung von weiteren Schäden.

Er macht geltend, im Rahmen von jährlich durchgeführten Strategiegelgesprächen mit den Beklagten zu 2) und 3) sei ihm die Anlage von interessanten und profitablen Schiffsfonds

empfohlen und hierbei die A. als geeigneter Vermittler genannt worden, ohne dass die Beklagten zu 2) und 3) offengelegt hätten, an der A. beteiligt zu sein. Das in Rede stehende Investitionsvolumen sei von den Beklagten der A. mitgeteilt worden, die dann entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten herausgesucht habe.

Das LG hat der Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) stattgegeben und gegen die Beklagte zu 1) abgewiesen. Auf die Berufungen der Beklagten und des Klägers hat das Berufungsgericht unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Beklagten die Klage hinsichtlich der Kapitalanlagen aus dem Jahr 2004 wegen Verjährung abgewiesen, hinsichtlich der Kapitalanlagen aus dem Jahr 2005 das landgerichtliche Urteil bestätigt und hinsichtlich der Kapitalanlagen aus dem Jahr 2008 das landgerichtliche Urteil dahingehend abgeändert, dass nicht die Beklagten zu 2) und 3), sondern die Beklagte zu 1) verurteilt worden ist. Die Revision hat es zugelassen. Mit ihren wechselseitigen Revisionen verfolgen die Parteien ihre in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge weiter. ■

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision der Beklagten führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, soweit zu ihrem Nachteil entschieden worden ist. Die Revision des Klägers ist unzulässig.

A. Die Revision des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht zugelassen worden ist.

Zwar hat das Berufungsgericht im Tenor seines Urteils die Revisionszulassung ohne einschränkenden Zusatz ausgesprochen. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich aber, dass die Revision nur zugunsten der Beklagten zugelassen werden sollte. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann sich eine **Einschränkung der Rechtsmittelzulassung auch aus den Entscheidungsgründen ergeben**.

Aufgrund der gebotenen Auslegung der Urteilsgründe kommt eine Beschränkung der Zulassung der Revision auf einzelne Prozessbeteiligten in Betracht, sofern ein Grund der Revisionszulassung eine bestimmte Rechtsfrage war, die das Berufungsgericht zum Nachteil nur einer Prozesspartei entschieden hat. **Die Zulassung wirkt in diesem Fall nicht zugunsten der gegnerischen Partei, die das Urteil aus einem völlig anderen Grund angreift** (BGH, Beschl. v. 27.3.2014 – III ZR 387/13, Rdnr. 5; Urt. v. 23.6.2016 – IX ZR 158/15, NZI 2016, 694 Rdnr. 45; Beschl. v. 10.4.2018 – VIII ZR 247/17, NJW 2018, 1880 Rdnr. 11). So verhält es sich hier.

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil die Frage, ob für Fälle der vorliegenden Art der Anscheinsbeweis für die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden oder eine Beweislastumkehr eingreifen würde, bislang nicht entschieden sei. Beide Rechtsfragen waren aus Sicht des Berufungsgerichts nur für die Teile des Streitgegenstands von Bedeutung, die Gegenstand einer Revision der Beklagten sein konnten, soweit also die Beklagten verurteilt wurden.

Beide Rechtsfragen hat das Berufungsgericht zum Nachteil der Beklagten beantwortet. Demgegenüber will der Kläger mit seiner Revision geltend machen, auch die Beklagten zu 2) und 3) haften für die im Jahr 2008 gezeichneten Fondsbeteiligungen, und zwar aus § 826 BGB. Im Übrigen sei die Annahme der Verjährung im Hinblick auf die im Jahr 2004 gezeichneten Schiffsfonds rechtsirrig. Es handelt sich damit um andere Rechtsfragen als die, derentwegen die Revision zugelassen worden ist.

Die Revision des Klägers kann auch nicht in eine Anschlussrevision umgedeutet werden. Zwar setzt die Statthaftigkeit der Anschlussrevision gemäß § 554 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht mehr voraus, dass auch für den Anschlussrevisionskläger die Revision zugelassen worden ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist jedoch weiterhin erforderlich, dass zwischen dem Streitgegenstand der Anschlussrevision und dem der – statthaften – Revision (hier der Beklagten) ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029 Rdnr. 75; MünchKomm-ZPO/Krüger, 5. Aufl., § 554 Rdnr. 6; Gehrlein, NJW 2008, 896).

Dies ist nicht der Fall. Gegenstand der Revision der Beklagten ist die Haftung der Steuerberater für eine steuerliche Beratung im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen des Klägers. Die vom Kläger begehrte Haftung der Beklagten zu 2) und 3) für die Anlageentscheidungen im Jahr 2008 betrifft hingegen eine behauptete vorsätzliche sittenwidrige Schädigung.

B. Die Revision der Beklagten ist begründet. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagten nicht bejaht werden.

I. Das Berufungsgericht hat, soweit es die Klage für begründet erachtet, ausgeführt: Der Kläger habe gemäß § 280 Abs. 1, § 249 BGB einen Anspruch auf Schadenersatz, welcher sich betreffend die Anlagen aus dem Jahr 2005 gegen die Beklagten zu 2) und 3), hinsichtlich der Beteiligungen aus dem Jahr 2008 gegen die Beklagte zu 1) richte. Die Beklagten hätten schuldhaft eine sich aus dem Steuerberatungsvertrag mit dem Kläger ergebende Pflicht verletzt.

Empfehle ein Steuerberater einem Klienten die Beteiligung an einer Anlage, an der er selbst im Rahmen der Provisionen mitverdienne, so müsse er den Mandanten darüber aufklären. Dies gelte auch, wenn die Provision dem steuerlichen Berater nicht selbst, sondern einer Gesellschaft gezahlt werde, an der er maßgeblich beteiligt sei.

Die Pflichtwidrigkeit ent falle nicht deshalb, weil der Kläger nicht habe beweisen können, dass ihm die Beklagten gerade die gezeichneten Schiffsfonds empfohlen hätten. Die Pflichtwidrigkeit liege nicht darin, dass die Beklagten dem Kläger generell zu der Zeichnung von Schiffsfonds geraten hätten. Entscheidend sei, dass die Beklagten ihn darüber hinaus an die A. verwiesen hätten, an deren Einkünften sie unabhängig davon mitverdient hätten, welcher konkrete Schiffsfonds gezeichnet worden sei.

Der dem Mandanten nicht erkennbare Interessenkonflikt des Steuerberaters sei genauso zu beurteilen, wie wenn die Beklagten eine konkrete Zeichnungsempfehlung ausgesprochen hätten. Es sei davon auszugehen, dass der Steuerberater aufgrund seiner steuerlichen Kompetenz beim Beratungsempfänger besonderes Vertrauen in Anspruch nehme und der Beratungsempfänger die Empfehlung nicht als außerhalb der Steuerberatung stehend klassifizieren könne.

Die Pflichtverletzung sei kausal für die Zeichnung der jeweiligen Kapitalanlage gewesen. Weil den Beklagten nicht eine Pflichtverletzung im Kernbereich der rechtlichen Beratung vorgeworfen würde, es also nicht um die falsche Beratung in Rechtsfragen gehe, sondern um den Vorwurf, dass das Vertrauen des Mandanten in die Objektivität des Steuerberaters missbraucht worden sei, sei die Rechtsprechung des BGH zu Kapitalanlagefällen maßgeblich. Es gelte die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, welche die Beklagten nicht zu entkräften vermocht hätten.

Ob für den Anleger bei gehöriger Aufklärung vernünftigerweise nur eine Alternative bestanden habe, er sich also in einem Entscheidungskonflikt befunden habe, sei nicht entscheidungserheblich. Nach durchgeführter Beweisaufnahme habe sich das Berufungsgericht davon überzeugt, dass die Empfehlung der Beklagten nicht nur für die Fondszeichnungen im Jahr 2000, sondern auch für die weiteren Zeichnungen ursächlich gewesen sei, auch wenn sich eine konkrete Empfehlung einzelner gezeichneter Fonds nicht habe feststellen lassen.

Die Pflichtverletzung der Beklagten sei zudem schuldhaft, denn es sei ständige Rechtsprechung des BGH, dass Steuerberater ihre Mandanten darüber aufklären müssten, wenn sie an von ihnen empfohlenen Anlagen mitverdienen. Der Schaden des Klägers liege darin, dass er die streitigen Anlagen gezeichnet habe und dabei in seiner Vermögensdisposition durch die pflichtwidrige Empfehlung beschränkt worden sei.

Eine darüber hinausgehende fehlerhafte Beratung bezüglich der konkreten Fonds, die zu einer Vermögenseinbuße geführt hätte, sei nicht erforderlich. Der Kläger könne deshalb die Zahlung der Nominalbeträge zuzüglich des Agios abzüglich der Ausschüttungen verlangen. Steuervorteile müsse er sich nicht anrechnen lassen. Darüber hinaus seien weder die Ansprüche des Klägers wegen der im Jahr 2005 gezeichneten Anlagen verjährt, noch könnten sich die Beklagten auf § 224 UmwG berufen.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung nicht stand. Nach dem revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachverhalt haben die Beklagten zu 2) und 3) im Jahr 2000 und in späteren Jahren eine ihnen als Steuerberater obliegende Pflicht schuldhaft verletzt. Von Rechtsirrtum beeinflusst ist indes die Annahme des Berufungsgerichts, die jeweilige Pflichtverletzung sei kausal für einen in der Zeichnung der einzelnen streitgegenständlichen Kapitalanlagen zu sehenden Schaden gewesen und die Ansprüche seien nicht verjährt. Zudem wird die Verurteilung der Beklagten zu 1) von den Feststellungen nicht getragen.

1. Zwischen den Beklagten und dem Kläger wurde ein Steuerberatungsvertrag geschlossen. Sie haben eine hieraus **folgende Pflicht verletzt**, indem sie dem Kläger den Abschluss von Verträgen mit der A. nahegelegt haben, ohne die **wirtschaftliche Beteiligung** der Beklagten zu 2) und 3) zu **offenbaren**.

a) Vertragliche Ansprüche kann der Kläger allein auf einen mit den Beklagten abgeschlossenen Steuerberatungsvertrag stützen. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass zwischen den Beklagten und dem Kläger ein zu entsprechender Beratung und Aufklärung verpflichtender Anlageberatungsvertrag oder ein Auskunftsvertrag im Rahmen eines Anlagevermittlungsvertrages zustande gekommen ist. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Die Beklagten haben die ihnen obliegende Pflicht verletzt, bei dem Verweis des Klägers an die A. auf die wirtschaftliche Beteiligung der Beklagten zu 2) und 3) hinzuweisen.

aa) **Die Vertragspflichten eines Steuerberaters beschränken sich in der Regel auf das Steuerrecht** (§§ 1 bis 3, 33 StBerG; vgl. BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, NZG 2013, 675 Rdnr. 14 f.). Inhalt und Umfang der Pflichten des Steuerberaters richten sich nach dem im Einzelfall zwischen ihm und dem Mandanten geschlossenen Vertrag.

Der Steuerberater hat grundsätzlich von der Belehrungspflicht seines Auftraggebers in steuerlichen Dingen auszugehen. Er schuldet diesem, wenn es um die Beteiligung an einer steuersparenden Vermögensanlage geht, grundsätzlich eine umfassende Aufklärung über die Arten und Möglichkeiten der zu erzielenden Verlustzuweisungen und über deren Vorteile, Nachteile und Risiken in steuerlicher Hinsicht.

Dagegen trifft ihn eine Verpflichtung, wirtschaftlich zu beraten, nur, wenn er einen weitergehenden, auch die Anlageberatung einschließenden Auftrag erhalten hat oder von sich aus eine bestimmte Beteiligung empfiehlt. Erst dann darf der Mandant darauf vertrauen, der Steuerberater habe die für ihn wesentlichen wirtschaftlichen Umstände berücksichtigt und einen auf seine aktuelle finanzielle Situation zugeschnittenen Rat erteilt (BGH, Urt. v. 7.5.1991 – IX ZR 188/90, NJW-RR 1991, 1125, 1126).

Einen solchen Sachverhalt hat weder der Kläger behauptet noch hat das Berufungsgericht dahingehende Feststellungen getroffen.

Vielmehr war der Kläger, soweit es um die Beratung bezüglich konkreter Kapitalanlagen ging, an einen Dritten, die A., verwiesen worden. Ein Steuerberater kann – und muss gegebenenfalls, etwa bei nicht hinreichender eigener Sachkunde – dem Mandanten empfehlen, sich für eine über die reine Steuerberatung hinausgehende Beratung an einen hierzu geeigneten Dritten zu wenden; seine Pflicht beschränkt sich dann auf die reine Steuerberatung (vgl. BGH, Urt. v. 19.5.2009 – IX ZR 43/08, WM 2009, 1376 Rdnr. 12).

Es ist weder vorgetragen, dass die A. für die anempfohlene Beratung ungeeignet und dies den Beklagten bekannt gewe-

sen sei, noch, dass die im Rahmen von Steueroptimierungsgesprächen gegebene Empfehlung zur Zeichnung geschlossener Fonds in steuerlicher Sicht fehlerhaft gewesen sei.

bb) **Der steuerliche Berater handelt seinem Mandanten gegenüber pflichtwidrig, wenn er diesen zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne zu offenbaren, dass für ihn wirtschaftliche Vorteile mit einem solchen Vertragsschluss verbunden sind.**

Dies folgt aus den jeden Steuerberater treffenden **Aufklärungs- und Beratungspflichten** und ist vom BGH im Zusammenhang mit an den Steuerberater **gezahlten Provisionen** bereits entschieden (BGH, Urt. v. 23.10.1980 – IVa ZR 28/80, BGHZ 78, 263, 268; v. 19.6.1985 – IVa ZR 196/83, BGHZ 95, 81, 84; v. 20.5.1987 – IVa ZR 36/86, NJW-RR 1987, 1381, 1382; v. 26.9.1990 – IVa ZR 147/89, NJW-RR 1991, 145, 146; Vill in: Zuehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltschaft, 4. Aufl., § 2 Rdnr. 305; Gehrlein, Anwalts- und Steuerberaterhaftung, 4. Aufl., Rdnr. 97).

(1) Der um Rat ersuchte steuerliche Berater ist zu einer umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung seines Auftraggebers verpflichtet. Er hat mit dem Mandanten auch Fragen der Steueroptimierung und der steuergünstigsten Geldanlage zu erörtern. **Der Mandant hat einen Anspruch darauf, dass sein Berater diesbezügliche Fragen mit völliger Objektivität beantwortet, sich also ausschließlich vom Interesse des Mandanten leiten und sich nicht durch unsachliche Gesichtspunkte, insbesondere nicht durch zu erwartende persönliche Vermögensvorteile, beeinflussen lässt** (vgl. BGH, Urt. v. 19.6.1985 – IVa ZR 196/83, BGHZ 95, 81, 84; v. 26.9.1990 – IVa ZR 147/89, NJW-RR 1991, 145, 146).

Der Mandant darf aufgrund dieses Vertragsverhältnisses eine vertrauensvolle, allein durch eine Wahrnehmung seiner Interessen bestimmte Zusammenarbeit mit dem Steuerberater erwarten. Der Steuerberater handelt mit dem nur allgemeinen Hinweis auf beliebige Anlagemöglichkeiten – wenn nicht Weiteres hinzutritt – nicht pflichtwidrig.

Der Gefahr, einen Mandanten aufgrund eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils nicht mehr unvoreingenommen zu beraten und diesem nicht die für eine eigenverantwortliche Entscheidung erforderlichen Grundlagen zu vermitteln, kann der Steuerberater nur dadurch entgehen, dass er dem Mandanten, dem er einen bestimmten Vertragspartner empfiehlt, seinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil – etwa ein erteiltes Provisionsversprechen – offenbart (vgl. BGH, Urt. v. 19.6.1985, a.a.O.; v. 20.5.1987, a.a.O.; Schmalz-Brüggemann in: Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, Kap. 4 Rdnr. 30 m.w.N.; Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., Rdnr. 112 ff.). Unterlässt er dies, handelt er pflichtwidrig.

(2) Demzufolge war es für die Beklagten zu 2) und 3) pflichtwidrig, den Kläger zwecks Zeichnung von Kapitalanlagen an die A. zu verweisen, ohne zugleich die eigene **wirtschaftliche Beteiligung** zu offenbaren. Zwar zielte die Empfehlung, sich an die A. zu wenden, nicht unmittelbar auf den Abschluss

der Kapitalanlagen, deren Rückabwicklung der Kläger begehrt. Nahegelegt wurde dem Kläger aber der Abschluss eines Beratungs- oder Auskunftsvertrages mit einem Berater oder **Vermittler, an deren Gewinnen die Beklagten zu 2) und 3) durch die gesellschaftliche Beteiligung teilhaben konnten.**

Die so begründete **Gefahr einer nicht mehr unvoreingenommenen Beratung** des Klägers durch seine Steuerberater ist zudem unabhängig davon, ob die A. auf der Basis einer Honorarberatung tätig wurde und so allein aus der Beratung Gewinne erzielen konnte oder ob sie als Anlageberater oder -vermittler Einkünfte aus unter Umständen aufklärungsbedürftigen Zahlungen der Fondsemittenten nach Zeichnung entsprechender Anlagen durch den Kläger erzielte. Dass die A. ganz ohne finanzielle Eigeninteressen handelte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Aussicht auf eine Gewinnbeteiligung ist geeignet, die Beratung dahingehend zu beeinflussen, aus Gründen der Steueroptimierung bestimmte Fonds zu zeichnen. Ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Verflechtungen war der Kläger nicht in der Lage, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren, was eine pflichtgemäße Steuerberatung indes verlangt hätte (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2007 – IX ZR 34/04, NJW 2008, 440 Rdnr. 10; BeckOGK-BGB/Teichmann, 2018, § 675 Rdnr. 1064 m.w.N.).

2. Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es begründet, dass und warum eine **Kausalität zwischen der jeweiligen Pflichtverletzung und einem in der Zeichnung der Kapitalanlagen zu sehenden Schaden** zu bejahen sei.

a) Wie sich ein Mandant bei vertragsgerechter Beratung verhalten hätte, zählt zur **haftungsausfüllenden Kausalität**, die der Mandant nach § 287 ZPO zu beweisen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH bestimmen sich in Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu Gunsten des Mandanten nach den **Grundsätzen des Anscheinsbeweises**.

Vorausgesetzt ist ein Sachverhalt, der nach der Lebenserfahrung auf Grund objektiv deutlich für eine bestimmte Reaktion sprechender Umstände einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich ist. Dies ist anzunehmen, wenn bei zutreffender rechtlicher Beratung vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus allein eine Entscheidung nahegelegen hätte (BGH, Urt. v. 30.9.1993 – IX ZR 73/93, BGHZ 123, 311, 314 ff.; v. 30.3.2000 – IX ZR 53/99, NJW 2000, 2814, 2815; v. 20.3.2008 – IX ZR 104/05, NJW 2008, 2647 Rdnr. 12; Beschl. v. 15.5.2014 – IX ZR 267/12, NJW 2014, 2795 Rdnr. 2).

Die auf anderem Gebiet und auch zur Anlageberatung ergangene Rechtsprechung, wonach zu Lasten des Anlageberaters eine zur Beweislastumkehr führende widerlegbare tatsächliche Vermutung bestehe, dass der Schaden bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht eingetreten wäre, findet – wie der Senat wiederholt entschieden hat – für die Rechts- und Steuerberaterhaftung keine Anwendung; sie kann in diesem Bereich

nicht mit dem besonderen Schutzzweck der Aufklärungspflicht gerechtfertigt werden und führt nicht zu einer angemessenen Risikoverteilung zwischen rechtl. Berater und Mandanten (BGH, Urt. v. 30.9.1993, a.a.O.; Beschl. v. 15.5.2014, a.a.O., Rdnr. 3 f.; Gehrlein, Anwalts- und Steuerberaterhaftung, 4. Aufl., Rdnr. 104).

Hieran wird für Fälle der vorliegenden Art festgehalten. Dem Steuerberater wird nicht die Verletzung einer aus einer Anlageberatung oder einer Anlagevermittlung resultierenden Pflicht zur Last gelegt, sondern einer speziell aus dem Mandat und den Aufgaben des Steuerberaters abzuleitenden Aufklärungspflicht.

b) Es hätte daher dem Kläger obliegen, darzutun und gegebenenfalls zu beweisen, wie er sich bei pflichtgemäßer Aufklärung über die mit der A. bestehenden wirtschaftlichen Verflechtungen verhalten hätte. Hierbei kann sich der Kläger auf Beweiserleichterungen im Sinne eines Anscheinsbeweises nicht berufen.

aa) Die **Beweiserleichterung** für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den **Grundsätzen des Anscheinsbeweises** gilt nicht generell. **Sie setzt vielmehr einen Tatbestand voraus, bei dem der Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Beraters und einem bestimmten Verhalten seines Mandanten typischerweise gegeben ist, beruht also auf den Umständen, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Vermutung rechtfertigen** (BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, NJW 2015, 3447 Rdnr. 25 ff. m.w.N.).

Um dies beurteilen zu können, müssen **bestehende Handlungsalternativen miteinander verglichen** werden, die nach pflichtgemäßer Beratung zur Verfügung gestanden hätten (BGH, a.a.O.). Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung sind tatsächliche Feststellungen, die im Fall sachgerechter Aufklärung durch den Berater aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten **eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegt** hätten (BGH, a.a.O., m.w.N.).

bb) Die Regeln des Anscheinsbeweises können vorliegend nicht zum Tragen kommen. Angesichts der aus steuerlicher Sicht zutreffenden Empfehlung, es sei für den Kläger vorteilhaft, geschlossene Fonds zu zeichnen und sich hierzu an die A. zu wenden, ist nicht mit Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Entschließung des Klägers bei zutreffender Unterrichtung zu erwarten. Vielmehr hätten sich dem Kläger **im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere Handlungsalternativen** aufgetan.

Unter Aufdeckung der Beteiligung hätte der Kläger dies unterlassen oder die Gesellschaft gerade wegen deren Verbindung zu den Beklagten aufsuchen können. Kommen unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls mehrere objektiv gleich vernünftige Verhaltensweisen in Betracht, hat der Mandant grundsätzlich den Weg zu bezeichnen, für den er sich entschieden hätte.

c) Tragfähige Feststellungen zur Kausalität hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Die von ihm durchgeführte Beweisaufnahme betraf allein die Frage, ob die Empfehlung der Beklagten noch nachwirkte, hingegen nicht die Frage, wie sich der Kläger bei ordnungsgemäßer Aufklärung verhalten hätte.

III. Die Sache ist nicht aus anderen Gründen ganz oder teilweise zur Endentscheidung reif.

1. Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht in entsprechender Anwendung von § 159 HGB verjährt. Die tatrichterliche Würdigung, die von der Rechtsprechung des BGH zur entsprechenden Anwendung von § 159 Abs. 1 HGB für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis habe nicht vorgelegen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Ebenso wenig kann die Revision mit ihrem Vorbringen durchdringen, die im Jahr 2014 erhobene Klage habe die Verjährung in Richtung auf die Beklagten zu 2) und zu 3) nicht hemmen können. Vorgetragen war, die Beklagten zu 2) und zu 3) hätten das Steuerberatungsmandat des Klägers betreut und ihn steuerlich beraten. Damit sind die Ansprüche des Klägers in der Gestalt und in dem Umfang, wie sie so- dann auch vom LG zuerkannt worden sind, mit der Klage hinreichend konkretisiert.

Ob die Beklagten zu 2) und 3) für im Zusammenhang mit dem Steuerberatungsmandat begangene Pflichtverletzungen persönlich oder als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) oder als Gesellschafter einer dem Kläger zunächst möglicherweise sogar unbekannten Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften, ist eine den Umfang der Hemmung nach § 204 Abs. 1 BGB jedenfalls vorliegend nicht berührende Rechtsfrage.

3. Auf der Grundlage der vom aufgezeigten Rechtsirrtum beeinflussten Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht beurteilt werden, ob Ansprüche ganz oder teilweise verjährt sind und ob die Beklagte zu 1) für einen dem Kläger entstandenen Schaden haftet.

a) Nach Art. 229 § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 EGBGB ist auf die durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9.12.2004 (BGBl. I, S. 3214) geänderten Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes Art. 229 § 6 EGBGB entsprechend anzuwenden. Danach richtet sich der Beginn der Verjährung nur für den Zeitraum vor dem 15.12.2004 nach § 68 StBerG a.F. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Schadenentstehung (vgl. BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15, NZG 2016, 238 Rdnr. 22).

Hat eine einzige, in sich abgeschlossene Verletzungshandlung mehrere Schadenfolgen ausgelöst, so kann allerdings die Verjährungsfrist nach dem **Grundsatz der Schadeneinheit** auch für nachträglich auftretende, zunächst also nur drohende, aber nicht unvorhersehbare Folgen beginnen, sobald irgendein (Teil-)Schaden schon entstanden ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.3.1987 – II ZR 190/86, BGHZ 100, 228, 231 f. m.w.N.; v. 23.4.2015 – IX ZR 176/12, NJW 2015, 2190 Rdnr. 20).

Haben sich hingegen mehrere selbständige Handlungen des Schädigers ausgewirkt, so beginnt die Verjährungsfrist regelmäßig mit den jeweils dadurch verursachten Schäden gesondert zu laufen, mögen auch weitere gleichartige Handlungen mit gleichem Erfolg nachfolgen (BGH, Urt. v. 26.1.1984 – I ZR 195/81, NJW 1985, 1023, 1024; v. 15.10.1992 – IX ZR 43/92, NJW 1993, 648, 650).

Hierzu verhält sich das Berufungsgericht nicht. Ob den Beklagten nach der im Jahr 2000 begangenen Pflichtverletzung in den Folgejahren weitere Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind, indem sie dem Kläger erneut einen Vertragsschluss mit der A. empfohlen haben, lässt das Berufungsgericht offen. Zwar hat der Kläger vorgetragen, in jährlichen Strategiesprachen sei ihm die Zeichnung von Schiffsfonds über die A. nahegelegt worden. Hierzu hat das Berufungsgericht Beweis erhoben.

Die dabei gewonnene Überzeugung, dass die Empfehlung der Beklagten auch für die weiteren Fondszeichnungen ursächlich gewesen und nicht durch die guten Erfahrungen des Klägers mit der A. überlagert worden sei und dadurch ihre Relevanz verloren habe, lässt das für die Frage der Verjährung maßgebliche Beweisthema unbeantwortet. Zwar klingt in dem angefochtenen Urteil an, auch in den dem Jahr 2000 folgenden Jahren könnte dem Kläger eine Beratung oder Vermittlung durch die A. nahegelegt worden sein, zweifelsfrei festgestellt ist dies jedoch nicht.

b) Aus gleichem Grund lässt sich eine Haftung der Beklagten zu 1) für im Jahr 2008 gezeichnete Kapitalanlagen nicht bejahen. Die Frage, ob – wie der Kläger behauptet – die Beklagte zu 1) selbst eine pflichtwidrige Empfehlung ausgesprochen hat, lässt das Berufungsgericht offen. Seine Annahme, die Beklagte zu 1) treffe eine „fortlaufende Aufklärungspflicht“, trägt nicht.

Ohne dem Kläger einen neuerlichen Vertragsschluss mit der A. naheulegen – was sich nach den Umständen des Falles auch aus einer Empfehlung, bestimmte Fonds zu zeichnen, ergeben kann –, traf die Beklagte zu 1) keine Pflicht, auf wirtschaftliche Verflechtungen mit der A. hinzuweisen.

Zwar hat ein Steuerberater als vertragliche Nebenpflicht seinen Mandanten, von dessen Belehrungsbedürftigkeit er grundsätzlich auszugehen hat, vor Schaden zu bewahren (§ 242 BGB), insbesondere auf Fehlentscheidungen, die für ihn offen zutage liegen, hinzuweisen (BGH, Urt. v. 26.1.1995 – IX ZR 10/94, BGHZ 128, 358, 362). Es ist aber nicht festgestellt, für die Beklagte zu 1) sei bezüglich der streitgegenständlichen Fondsbeteiligungen offenkundig geworden, dass der Kläger eine ihn schädigende Kapitalanlage zeichnen würde.

IV. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO).

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Bejaht das Berufungsgericht eine Schadenersatzpflicht eines oder mehrerer der Beklagten, wird es zu beachten haben, dass ein Mandant, der infolge fehlerhafter Beratung durch den Steuerberater eine nachteilige Vermögensdisposition getroffen hat, grundsätzlich nur den Schaden ersetzt verlangen kann, der ihm durch das Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratung entstanden ist (BGH, Urt. v. 7.5.1991 – IX ZR 188/90, NJW-RR 1991, 1125, 1126). Der Mandant ist erst geschädigt, wenn sich seine Vermögenslage „unterm Strich“ schlechter darstellt, also ohne die dem Berater anzulastende Pflichtverletzung. **Im Bereich der Rechts- und Steuerberaterhaftung darf die Differenzbetrachtung nicht auf einzelne Rechnungsposten beschränkt werden;** erforderlich ist vielmehr ein **Gesamtvermögensvergleich**, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst (BGH, Urt. v. 20.11.1997 – IX ZR 286/96, NJW 1998, 982, 983; v. 20.1.2005 – IX ZR 416/00, WM 2005, 999, 1000; v. 7.2.2008 – IX ZR 149/04, NJW 2008, 2041, 2042).

Hat der Kläger im Anschluss an eine Empfehlung der Beklagten mehrere Anlagen getätigt, so waren diese gleichermaßen von der vorherigen Aufklärungspflichtverletzung beeinflusst (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2018 – III ZR 497/16, WM 2018, 2179 Rdnr. 27). **Sind Vorteile unmittelbare Folge aus dem schadensstiftenden Ereignis, so sind sie – ohne dass es eines etwaigen Vorteilsausgleichs bedürfte – unmittelbar in die Berechnung des vom Kläger darzulegenden und zu beweisenden Schaden einzubeziehen** (vgl. Ganter, NJW 2012, 801, 806; Schultz in: Henssler/Gehrlein/Holzinger, a.a.O., Kap. 5 Rdnr. 131). Hat der Kläger in einem Veranlagungszeitraum, in dem er steuerlich beraten wurde, neben den streitgegenständlichen weitere Kapitalanlagen über die A. gezeichnet, müsste der Kläger aufzeigen, dass ihm unter Einbeziehung auch dieser Kapitalanlagen ein Schaden entstanden ist. ■

Anwaltschaftung

- Berufungseinlegung
- Unterbevollmächtigung
- Zurechnung von Verschulden (BGH, Beschl. v. 20.11.2018 – VI ZB 32/17)

Leitsatz:

Beauftragt der Prozessbevollmächtigte einer Partei einen anderen Rechtsanwalt damit, eine Berufungsschrift zu erstellen, zu unterschreiben und wegen des mit Ende des Tages eintretenden Ablaufs der Berufungsfrist an das Berufungsgericht zu faxen, unterlässt es der beauftragte Rechtsanwalt dann aber versehentlich, die von ihm erstellte und unterschriebene Berufungsschrift per Fax an das Berufungsgericht zu versenden, so ist das darin liegende Verschulden des beauftragten Rechtsanwalts der Partei gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheidet in diesem Fall aus. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagte mit der Behauptung auf Schadenersatz in Anspruch, sie habe sein Auto als dessen Fahrerin aufgrund eines Fahrfehlers beschädigt. Das AG hat die Klage abgewiesen. Gegen das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 18.4.2017 zugestellte Urteil wurde am Freitag, dem 19.5.2017, Berufung eingelegt. Die auf den 18.5.2017 datierte Berufungsschrift wurde dabei nicht vom Prozessbevollmächtigten des Klägers selbst unterzeichnet, sondern von Rechtsanwalt M., der mit dem Prozessbevollmächtigten in Bürogemeinschaft tätig ist.

Mit Schriftsatz vom 19.5.2017 hat der Kläger beantragt, ihm hinsichtlich der versäumten Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat er insbesondere ausgeführt, sein Prozessbevollmächtigter, der seine Kanzlei vollständig alleine und ohne fremde Arbeitsleistung betreibe, habe am 25.4.2017 bei einem Motorradunfall eine schwere Knieverletzung erlitten. Sein Prozessbevollmächtigter sei deshalb vom 3. bis zum 10.5.2017 stationär im Krankenhaus und dann noch bis 31.5.2017 krankgeschrieben gewesen.

Ein Vertreter sei nicht bestellt worden, weil sein Prozessbevollmächtigter nicht länger als eine Woche an der Ausübung seines Berufs gehindert gewesen sei. Sowohl in der Zeit vom 27.4. bis zum 2.5.2017 als auch am 10.5.2017 habe er etwa ein bis zwei Stunden täglich in seiner Kanzlei arbeiten können, in der Zeit vom 11. bis mindestens 19.5.2017 in der Regel etwa zwei bis vier Stunden pro Tag. Erst dann habe er sich wegen auftretender Schmerzen jeweils wieder nach Hause begeben müssen, um das rechte Bein über das Herz-niveau hinaus hochzulagern.

Am 18.5.2017 habe sein Prozessbevollmächtigter – so der Kläger weiter – seine Arbeit nach ungewöhnlich kurzer Zeit, nämlich bereits nach einer Stunde, wegen rascher als sonst auftretender Schmerzen wieder einstellen und mit dem Taxi nach Hause fahren müssen. In dieser Stunde habe er die Berufungsschrift nicht angefertigt, weil er andere, mindestens ebenso wichtige Arbeiten zu erledigen gehabt habe und im Übrigen habe darauf vertrauen dürfen, dass im Notfall der mit ihm in (bloßer) Bürogemeinschaft tätige Rechtsanwalt M. einspringen werde, wie dieser es schon hunderte Male zuvor getan habe.

Gegen 16 Uhr habe sein Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt M. dann auch telefonisch gebeten, den Berufungsschriftsatz zu fertigen und ihn vorab per Telefax an das Gericht zu senden, weil es sich – was er Rechtsanwalt M. ausdrücklich mitgeteilt habe – um den letzten Tag der Berufungsfrist handele. Beides habe Rechtsanwalt M., der noch bis 22 Uhr in der Kanzlei habe bleiben wollen, zugesagt. Rechtsanwalt M. habe den Schriftsatz dann auch gefertigt, ihn aber aufgrund eines Versehens nicht per Telefax an das LG übersandt, was sein Prozessbevollmächtigter erst am 19.5.2017 bei Durchsicht der Faxprotokolle festgestellt habe.

Das LG hat die Berufung des Klägers unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig verworfen.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Versäumung der Berufungsfrist sei auf ein dem Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden des von ihm beauftragten Prozessbevollmächtigten zurückzuführen. Ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten liege bereits darin, dass dieser am 18.5.2017 nicht zunächst die notfristgebundenen Geschäfte wie die Einlegung der Berufung im Streitfall erledigt, sondern andere Tätigkeiten vorgezogen habe, bezüglich derer der Kläger nicht dargelegt habe, dass sie ebenfalls notfristgebunden gewesen seien.

Unabhängig davon sei ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Klägers aber auch darin zu sehen, dass er den von ihm mit der Fertigung der Berufungsschrift und ihrer Absendung per Fax beauftragten Rechtsanwalt nicht hinreichend überwacht habe. Allein die Anweisung, die Berufungsschrift dem Berufungsgericht noch am 18.5.2017 per Fax zuzuleiten, reiche nicht. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers sei vielmehr gehalten gewesen, ausreichende Sicherheitsvorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Weisung nicht in Vergessenheit gerate und die zu treffende Maßnahme unterbleibe. So hätte er beispielsweise noch am späten Abend des 18.5.2017 bei Rechtsanwalt M. nachfragen können, ob dieser die Berufungsschrift tatsächlich gefertigt und an das Berufungsgericht gefaxt habe. ■

Aus den Gründen:

Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts insbesondere auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Begründung der Rechtsbeschwerde zeigt nicht auf, dass die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags im angefochtenen Beschluss den Kläger in seinem Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz verletzt.

1. Das Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes gebietet es, einer Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgrund von Anforderungen an die Sorgfaltspflichten ihres Prozessbevollmächtigten zu versagen, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verlangt werden und den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (st. Rspr., vgl. nur Senatsbeschl. v. 10.4.2018 – VI ZB 44/16, NJW-RR 2018, 1210 Rdnr. 5, m.w.N.). Gegen dieses Gebot hat das Berufungsgericht im Streitfall nicht in entscheidungserheblicher Weise verstoßen.

2. Offen bleiben kann dabei, ob dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – wie das Berufungsgericht meint – schon deshalb zu versagen ist, weil die Versäumung der Berufungsfrist auf einem dem Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechenbaren Verschulden seines unmittelbar beauftragten Prozessbevollmächtigten beruht. Denn jedenfalls beruht sie auf einem Verschulden von Rechtsanwalt M., das dem Kläger ebenfalls zuzurechnen ist.

a) Dass Rechtsanwalt M. schuldhaft handelte, als er es in Kenntnis der mit Ablauf des 18.5.2017 endenden Berufungsfrist unterließ, die von ihm erstellte Berufungsschrift noch an diesem Tag an das Berufungsgericht zu faxen, steht außer Frage und wird auch vom Kläger nicht bezweifelt.

b) Dieses Verschulden ist dem Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

aa) Der mit dem **Prozessbevollmächtigten in bloßer Bürogemeinschaft tätige Rechtsanwalt** ist allerdings nicht allein aufgrund dieses Umstands Bevollmächtigter der Partei des eigentlich Prozessbevollmächtigten im Sinne von § 85 Abs. 2 ZPO (vgl. nur BGH, Urt. v. 9.11.1978 – VII ZR 145/78, VersR 1979, 160; BayObLG, MDR 1988, 683; BeckOK ZPO/Piekenbrock, 29. Ed. 1.7.2018, ZPO § 85 Rdnr. 21; HK-ZPO/Bendtsen, 7. Aufl., § 85 Rdnr. 15; Weth in Musielak/Voit, ZPO, 15. Aufl., § 85 Rdnr. 12; Zöller/Althammer, ZPO, 32. Aufl., § 85 Rdnr. 20).

Ist er vom Prozessbevollmächtigten im konkreten Fall unterbevollmächtigt worden, gilt aber jedenfalls dann anderes, wenn ihm die Sache nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zur selbstständigen Bearbeitung und nicht nur in Bezug auf untergeordnete Hilfstätigkeiten zugewiesen worden ist (vgl. Senatsbeschl. v. 27.1.2004 – VI ZB 39/03, NJW-RR 2004, 993; BGH, Beschl. v. 9.6.2004 – VIII ZR 86/04, NJW 2004, 2901, 2902; v. 30.3.1993 – X ZB 2/93, NJW-RR 1993, 892, 893; v. 19.12.1983 – II ZB 6/83, VersR 1984, 239; v. 8.3.1978 – IV ZB 61/77, VersR 1978, 665; MükoZPO/Toussaint, 5. Aufl., § 85 Rdnr. 14 f.; Zöller/Althammer, ZPO, 32. Aufl., § 85 Rdnr. 18; weitergehend wohl BeckOK ZPO/Piekenbrock, 30. Ed. 15.9.2018, ZPO § 85 Rdnr. 19).

Ein dem Unterbevollmächtigten im Rahmen seiner in Unter Vollmacht erbrachten Tätigkeit (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 23.11.1978 – II ZB 7/78, VersR 1979, 255) **vorzuwerfendes Verschulden ist in einem solchen Fall der Partei über § 85 Abs. 2 ZPO direkt zuzurechnen.**

bb) Nach diesen Grundsätzen ist dem Kläger das Rechtsanwalt M. im Zusammenhang mit der Berufungseinlegung vorzuwerfende Verschulden gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen. Mit dem Rechtsanwalt M. vom eigentlichen Prozessbevollmächtigten erteilten Auftrag, die Berufungsschrift zu erstellen, zu unterschreiben und dann – vorab per Fax – an das Berufungsgericht zu senden, wurde ihm jedenfalls konkludent Untervollmacht zur Einlegung der Berufung erteilt.

Als wesentliche Prozesshandlung ist die Einlegung der Berufung unabhängig von den im Innenverhältnis zum Hauptbevollmächtigten bestehenden Absprachen keine bloß untergeordnete Hilfstätigkeit, was sich schon daraus ergibt, dass der die Berufungsschrift unterzeichnende Rechtsanwalt nach außen die vollständige Verantwortung für sie übernimmt (vgl. nur BGH, Urt. v. 10.5.2005 – XI ZR 128/04, NJW 2005, 2086, 2087). Schließlich ist Rechtsanwalt M. der ihm vorzuwerfende Fehler auch gerade bei der von der Untervollmacht umfassten Einlegung der Berufung unterlaufen. ■

Anwaltshaftung

- Fristgebundener Schriftsatz
 - Wiedereinsetzung
 - Kontrolle des Sendeberichts
- (BGH, Beschl. v 19.12.2017 – XI ZB 16/17)

Leitsätze (d. Red.):

1. Ein Rechtsanwalt genügt seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze nur dann, wenn er seine Angestellten anweist, nach einer Übermittlung per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ob der Schriftsatz vollständig und an das richtige Gericht übermittelt worden ist.

2. Die Kontrolle des Sendeberichts darf sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, die auf diesem ausgedruckte Faxnummer mit der zuvor aufgeschriebenen, etwa in den Schriftsatz eingefügten Faxnummer zu vergleichen. Vielmehr muss der Abgleich anhand einer zuverlässigen Quelle, etwa anhand eines geeigneten Verzeichnisses, vorgenommen werden, aus der die Faxnummer des Gerichts hervorgeht, für das die Sendung bestimmt ist.

3. Der Rechtsanwalt hat seine organisatorischen Anweisungen klar und unmissverständlich zu formulieren. Dem genügt die Anweisung nicht, die richtige Eingabe der Faxnummer und die vollständige Übertragung des Schriftsatzes an das richtige Gericht nach der Versendung anhand des Sendeberichts zu überprüfen, weil damit kein Abgleich der im Sendebericht angegebenen Faxnummer anhand einer zuverlässigen Quelle verlangt wird. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Bank, nimmt die Beklagte zu 1) auf Erstattung einer Fehlüberweisung in Anspruch.

Das LG Traunstein hat der Klage mit Urteil vom 31.1.2017 stattgegeben (1 O 22/15, BeckRS 2017, 140385). Das Urteil ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 2.2.2017 zugestellt worden.

Hiergegen hat sie rechtzeitig Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 3.4.2017 haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten die Berufung begründet. Der an das OLG adressierte Schriftsatz ist am selben Tag, einem Montag, per Telefax beim AG – Registergericht – und am 4.4.2017 beim OLG eingegangen.

Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit am 18.4.2017 eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beantragt. Sie haben dies damit begründet, dass die Berufungsbegründungsschrift am 3.4.2017 fertiggestellt und unterzeichnet worden sei.

Wegen der noch am selben Tag ablaufenden Begründungsfrist sei ihre ansonsten äußerst zuverlässige und gewissenhafte Anwaltsgehilfin H. angewiesen worden, die Berufungsbegründung per Telefax zu versenden. Frau H. habe sodann auf der Berufungsbegründung den Zusatz „Zur Fristwahrung vorab per Telefax: 089/...-... (2747)“ aufgebracht. Diese Nummer habe sie einem in der Handakte befindlichen Schreiben des OLG entnommen, sich dabei aber verlesen oder anschließend verschrieben. Die in dem Schreiben genannte richtige Faxnummer laute nämlich am Ende 3570. Eine Überprüfung des Sendeberichts sei durchgeführt worden und habe keine Beanstandungen ergeben.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen (OLG München, Beschl. v. 1.6.2017 – 17 U 737/17, BeckRS 2017, 140384). Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Fristversäumung durch die Prozessbevollmächtigten der Beklagten schuldhaft erfolgt sei. Nach der Rechtsprechung des BGH dürfe sich die Kontrolle des Sendeberichts nicht darauf beschränken, die auf diesem ausgedruckte Faxnummer mit der zuvor aufgeschriebenen zu vergleichen. Vielmehr müsse ein Abgleich anhand einer zuverlässigen Quelle vorgenommen werden, um auch Fehler bei der vorherigen Ermittlung der Nummer aufdecken zu können. Im Wiedereinsetzungsantrag sei nichts dazu vorgetragen worden, ob der Bürokräft der Prozessbevollmächtigten eine entsprechende allgemeine oder spezielle Weisung erteilt worden sei.

Damit bleibe offen, ob eine diesbezügliche Anweisung bestanden habe, so dass die Beklagte ein eigenes Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten aufgrund unzureichender Büroorganisation nicht ausgeräumt habe. Dass Frau H. eine entsprechende Überprüfung der Faxnummer auch ohne Anweisung vorgenommen habe, sei ebenfalls nicht vorgetragen worden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beklagten, die erfolglos blieb. ■

Aus den Gründen:

1. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO), aber unzulässig.

Die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO sind nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) nicht erforderlich. Es liegt weder eine Divergenz zur Rechtsprechung des BGH vor, noch verletzt die Entscheidung des Berufungsgerichts den Anspruch der Beklagten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip).

2. Das Berufungsgericht hat der Beklagten zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und ihre Berufung als unzulässig verworfen. Die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beruht auf einem Ver-

schulden ihrer Prozessbevollmächtigten, das ihr nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH genügt ein Rechtsanwalt seiner **Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze** nur dann, wenn er seine Angestellten anweist, **nach einer Übermittlung per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ob der Schriftsatz vollständig und an das richtige Gericht übermittelt worden ist**. Erst danach darf die Frist im Fristenkalender gestrichen werden.

Dabei darf sich die Kontrolle des Sendebereichs grundsätzlich nicht darauf beschränken, die auf diesem ausgedruckte Faxnummer mit der zuvor aufgeschriebenen, etwa in den Schriftsatz eingefügten Faxnummer zu vergleichen. Vielmehr muss der **Abgleich anhand einer zuverlässigen Quelle, etwa anhand eines geeigneten Verzeichnisses**, vorgenommen werden, aus der die Faxnummer des Gerichts hervorgeht, für das die Sendung bestimmt ist. Denn diese Art der Ausgangskontrolle soll nicht nur **Fehler bei der Eingabe, sondern auch bei der Ermittlung der Faxnummer und ihrer Übertragung in den Schriftsatz** ausschließen (vgl. nur BGH, Beschl. v. 10.9.2013 – VI ZB 61/12, NJW-RR 2013, 1467 Rdnr. 7; v. 24.10.2013 – V ZB 154/12, NJW 2014, 1390 Rdnr. 8 und 12; v. 1.6.2016 – XII ZB 382/15, NJW-RR 2016, 1199 Rdnr. 19 f. und v. 27.6.2017 – VI ZB 32/16, NJW-RR 2017, 1139 Rdnr. 6).

Soweit die Rechtsbeschwerde dem Beschluss des VI. Zivilsenats des BGH vom 13.2.2007 (VI ZB 70/06, NJW 2007, 1690 = r+s 2007, 349 Rdnr. 7 ff.) etwas anderes entnehmen möchte, sind die dortigen Ausführungen überholt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.9.2013 – VI ZB 61/12, NJW-RR 2013, 1467, a.a.O., Rdnr. 7 a.E.).

Dem Erfordernis, durch organisatorische Anweisungen sicherzustellen, dass Fehler bei der Ermittlung der Faxnummer erfasst werden, kann allerdings auch durch die Anweisung genügt werden, die im Sendebereich ausgedruckte Faxnummer mit der schriftlich niedergelegten zu vergleichen, wenn sichergestellt ist, dass diese ihrerseits zuvor aus einer zuverlässigen Quelle ermittelt worden ist.

Dies setzt aber voraus, dass zusätzlich die **generelle Anweisung besteht, die ermittelte Faxnummer vor der Versendung auf eine Zuordnung zu dem vom Rechtsanwalt bezeichneten Empfangsgericht zu überprüfen** (vgl. BGH, Beschl. v. 10.9.2013 – VI ZB 61/12, NJW-RR 2013, 1467 Rdnr. 7; v. 24.10.2013 – V ZB 154/12, NJW 2014, 1390 Rdnr. 8 und v. 27.6.2017 – VI ZB 32/16, NJW-RR 2017, 1139 Rdnr. 7).

Der Sendebereich muss dann nicht mehr zusätzlich mit der zuverlässigen Ausgangsquelle verglichen werden. Infolge des vorangegangenen Abgleichs der auf den Schriftsatz übertragenen Faxnummer mit der zuverlässigen Ausgangsquelle ist die Nummer auf dem Schriftsatz nach diesem Abgleich selbst als ausreichend zuverlässige Quelle anzusehen (vgl. BGH, Beschl. v. 27.6.2017 – VI ZB 32/16, NJW-RR 2017, 1139 Rdnr. 7 m.w.N., a.a.O.).

b) Die nach dieser Rechtsprechung geforderten Sorgfaltspflichten haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht erfüllt. Die von der Beklagten vorgetragene und durch die eidesstattlichen Versicherungen ihrer Prozessbevollmächtigten und der Büroangestellten H. glaubhaft gemachte Anweisung, die richtige Eingabe der Faxnummer und die vollständige Übertragung des Schriftsatzes an das richtige Gericht nach der Versendung anhand des Sendebereichs zu überprüfen, genügt nicht, da damit kein Abgleich der im Sendebereich angegebenen Faxnummer anhand einer zuverlässigen Quelle verlangt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 27.6.2017 – VI ZB 32/16, NJW-RR 2017, 1139 Rdnr. 8 m.w.N.).

Einer derartigen Konkretisierung hätte es aber bedurft. Der Rechtsanwalt hat seine organisatorischen Anweisungen klar und unmissverständlich zu formulieren, weil nur so die Wichtigkeit der einzuhaltenden Schritte in der gebotenen Deutlichkeit hervorgehoben wird (vgl. BGH, Beschl. v. 24.10.2013 – V ZB 154/12, NJW 2014, 1390 Rdnr. 15 und v. 27.6.2017 – VI ZB 32/16, a.a.O.).

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde genügt es nicht, dass die Mitarbeiterin H. „der festen Meinung war, dass (die Berufungsbegründung) bei der gewählten Nummer das OLG München erreicht hat“ und sie deshalb die „gegebenenfalls gebotene erneute Überprüfung der gewählten Telefaxnummer anhand des vorliegenden Verzeichnisses bzw. Schreibens des Berufungsgerichts“ unterlassen hat.

Dies wahrt die anwaltliche Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze nicht, weil diese bei einer Faxübersendung – wie dargelegt – nur durch eine **nochmalige Überprüfung der Faxnummer entweder vor der Versendung oder mit dem Sendebereich anhand einer zuverlässigen Quelle** erfüllt werden kann. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das **Organisationsverschulden der Prozessbevollmächtigten** der Beklagten zumindest mitursächlich für den Fehler der Kanzleikraft geworden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 27.1.2011 – III ZB 55/10, NJW 2011, 859 Rdnr. 15 und v. 27.6.2017 – VI ZB 32/16, NJW-RR 2017, 1139 Rdnr. 11 m.w.N.). ■

Versicherungsschutz

- Rechtsanwalt
 - Treuhändertätigkeit
 - Schwerpunkt Rechtsberatung
- (OLG München, Urt. v. 25.1.2019 – 25 U 623/18)

Leitsätze:

1. Nach den Musterbedingungen Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – AVB-RSW – Stand: Mai 2011 bzw. diesen entsprechenden Versiche-

rungsbedingungen ist die versicherte anwaltliche Tätigkeit von nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach dem Schwerpunkt des Auftrages des Rechtsanwalts abzugrenzen und nicht danach, ob der (behauptete) Fehler bei einer einzelnen, dem Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit zuzurechnenden Tätigkeit unterlaufen ist.

2. Bestand der Schwerpunkt des Auftrages in einer rechtsberatenden Tätigkeit (hier verneint für eine Treuhändertätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen einer Kapitalanlage), so ist jegliche Fehlleistung im Rahmen des Auftrags versichert, unabhängig davon, ob die Fehlleistung die rechtsberatenden Elemente des Auftrags betrifft oder nicht.

3. Liegt der Schwerpunkt des Auftrages hingegen nicht im rechtlichen Bereich – z.B. in einer Geschäftsbesorgung mit vorrangig wirtschaftlich-technischem Charakter –, so besteht für den gesamten Auftrag kein Versicherungsschutz, auch wenn es zu der schadenverursachenden Pflichtverletzung bei einer – untergeordneten – rechtsberatenden Tätigkeit des Anwalts kam. ■

Aus den Gründen:

I. Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte aus abgetretenem Recht geltend.

Rechtsanwalt M., der Zedent und Versicherungsnehmer der Beklagten, war seit dem Jahre 2009 für die in der Schweiz ansässige S. A. M. AG (nachfolgend: SAM) als Treuhänder neben 5 weiteren Einzelanwälten für deren deutsche Kunden tätig. Die SAM hatte sich auf den Ankauf von Lebensversicherungen auf dem sog. Zweitmarkt spezialisiert und versprach den Kunden für die Abtretung ihrer Ansprüche und Rechte aus Versicherungsverträgen die zeitlich verzögerte Zahlung eines mehrfachen des üblichen Kaufpreises, in Form einer sofortigen Teilzahlung sowie mehreren weiteren monatlichen Teilzahlungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren oder in Form einer einmaligen Zahlung in Höhe des doppelten Rückkaufwertes nach 6 Jahren.

Die SAM hatte den Zedenten bewusst aufgrund seiner versicherungsrechtlichen Kenntnisse ausgesucht, um seitens der SAM sicherzustellen, dass die Kündigung der jeweiligen Versicherungsverträge versicherungsrechtlich ordnungsgemäß erfolge und auch ein zutreffend berechneter Rückkaufswert ausgekehrt werde; sie warb dabei mit einer sicheren und einfachen Abwicklung durch einen Treuhänder. Der Zedent prüfte zu Beginn seiner Tätigkeit für die SAM die Ordnungsgemäßheit seiner Tätigkeiten. Er vertraute dabei auf die Aussage der SAM, dass deren Geschäftsmodell weder nach deutschem noch nach Schweizer Bankenrecht erlaubnispflichtig sei.

Die Klägerin unterzeichnete am 9.2.2010 eine als Geschäftsbesorgungsvertrag bezeichnete Vereinbarung nebst dazuge-

höriger Anlage und eine als Abtretungsvertrag bezeichnete Vereinbarung.

Der „Geschäftsbesorgungsvertrag“ enthält auszugsweise die folgenden Regelungen:

„§ 1 Präambel

Der Kunde ist Inhaber der in der Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Vermögensanlagen. Er beabsichtigt, eine Neuordnung seiner bisherigen Investitionen vorzunehmen und beauftragt den Treuhänder mit den in § 2 niedergeschriebenen Dienstleistungen, welche jedoch nicht die Prüfung, Vermittlung und Beratung hinsichtlich der Neuordnung der bezeichneten Vermögensanlagen umfassen.

§ 2 Dienstleistungen

1. Der Treuhänder wird vom Kunden beauftragt, die in der Anlage näher bezeichneten Vermögensanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, die Abwicklung der gekündigten Vertragsverhältnisse vorzunehmen, das vom Kunden zu beanspruchende Guthaben entgegenzunehmen und als Treuhänder entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

2. Um Korrespondenz und Rückfragen der in der Anlage bezeichneten Vertragspartner des Kunden zu vermeiden, tritt der Kunde sämtliche Ansprüche bzw. Rechte aus den in der Anlage genannten Verträgen an den Treuhänder entsprechend gesonderter Erklärung ab. [...]

Der Treuhänder hat die Kundengelder getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf hierfür eingerichteten Abwicklungskonten zu verwalten und die Konten ausdrücklich als Treuhänderkonten zu bezeichnen. [...]

4. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt den Treuhänder, in Höhe der aus der Abwicklung der gekündigten Vertragsverhältnisse gemäß Anlage eingehenden Gelder im Namen und für Rechnung des Kunden einen Kaufvertrag/Kaufverträge mit der SAM [...]

abzuschließen, und zwar in voller Höhe des Abwicklungsguthabens. Mit der Übermittlung des jeweiligen Kaufvertragsangebots an die SAM erklärt der Treuhänder zugleich die Rückabtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus den genannten Verträgen an den Kunden. Der Kunde erklärt bereits jetzt die Annahme der Rückabtretung. [...]

Der Treuhänder wird beauftragt, das Abwicklungsguthaben unmittelbar an die SAM zu überweisen und im Kaufvertrag die gewünschte Auszahlung ... zu vereinbaren. [...]

Der Kaufvertrag ist als Muster mit den abgedruckten Geschäftsbedingungen beigelegt.

5. Nach Abwicklung sämtlicher Verträge erstellt der Treuhänder eine schriftliche Schlussabrechnung über die für den Kunden vereinnahmten und verwalteten Gelder unter Angabe der jeweiligen Buchungsdaten. [...]

§ 4 Vergütung

Der Treuhänder enthält für die in § 2 beschriebene Dienstleistungen ein Entgelt in Höhe von zwei Prozent bezogen auf das Abwicklungsguthaben. [...]

§ 5 Haftung des Treuhänders

[...]

3.[...] Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Kunden angestrebten wirtschaftlichen Ziele.

4. Zwischen dem Treuhänder und dem Kunden besteht Einvernehmen darüber, dass der Treuhänder keine Haftung für die Bonität der SAM übernimmt. [...]

§ 6 Dauer des Treuhandvertrags

1. Der Treuhandvertrag endet ohne Kündigung mit ordnungsgemäßer Schlussrechnung entsprechend § 2 Ziff. 5.“ [...]

Der Zedent kündigte nach Übermittlung der Unterlagen den Lebensversicherungsvertrag der Klägerin. Sodann bot er der SAM namens und im Auftrag der Klägerin den Abschluss eines Kaufvertrages über das Versicherungsguthaben an. Die SAM nahm das Angebot an. Der Rückkaufswert war mit 53.334,76 EUR angegeben.

Der Zedent rechnete gegenüber der Klägerin ab und teilte mit, dass er den Rückkaufswert vereinbarungsgemäß an die SAM ausgekehrt habe. Die SAM bestätigte gegenüber der Klägerin den Erhalt sowie den Abschluss des entsprechenden Kaufvertrags und versprach Auszahlung eines Betrags in Höhe von 106.669,52 EUR nach 72 Monaten. Ein weiterer Kontakt oder ein Gespräch zwischen der Klägerin und dem Zedenten erfolgte nicht.

Die Schweizer Bankenaufsichtsbehörde FINMA untersagte mit Verfügung vom 24.8.2012 der SAM den Vertrieb ihrer Produkte wegen Verstoßes gegen das Schweizer Bankengesetz. Gleichzeitig löste sie die SAM auf und leitete ein Liquidationsverfahren ein. Mit Verfügung der FINMA vom 22.2.2013 wurde der Konkurs über das Vermögen der SAM eröffnet.

Die Klägerin hat bislang keine Zahlungen seitens der SAM erhalten. Sie verklagte den Zedenten vor dem LG München I auf Schadenersatz. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet; der Zedent trat seine Freistellungs- und Zahlungsansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie mit dem Zedenten einen Anwaltsvertrag geschlossen habe, dass der Zedent seine Pflichten aus diesem Anwaltsvertrag verletzt habe und dass insoweit Versicherungsschutz aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten bestehe. Der Zedent habe es unterlassen, beim Abschluss des Kaufvertrags mit der SAM zu überprüfen, ob der Vertragsschluss wirksam ist. Der Vertrag sei jedoch gemäß § 134 BGB nichtig gewesen, da die Klägerin mit der SAM faktisch einen Darlehensvertrag geschlossen habe.

Dieser sei ein Einlagengeschäft, das gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG erlaubnispflichtig sei. Da die SAM keine Bank-erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG besessen habe, sei der Kaufvertrag unwirksam. Dies hätte der Zedent auch erkennen können und müssen. Er wäre deshalb verpflichtet gewesen, die Klägerin jedenfalls über das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit des Vertrags zu informieren. Zudem habe er die Plausibilität des Anlageprodukts „Cash Select“ nicht überprüft und die Klägerin nicht darüber aufgeklärt, dass das Geschäftsmodell der SAM wirtschaftlich nicht tragfähig gewesen sei. Vielmehr habe es sich bei dem Modell der SAM um ein „Schneeball“-System gehandelt, über das der Zedent die Klägerin hätte aufklären müssen. Diese Pflichten habe der Zedent fahrlässig verletzt.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Tätigkeit des Zedenten sei bereits nicht als versicherte anwaltliche Tätigkeit einzustufen. Zudem habe der Zedent ihm obliegende Pflichten wissentlich verletzt. (...)

Das LG hat die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des LG war die streitgegenständliche Tätigkeit des Zedenten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, da der Zedent der Klägerin gegenüber nicht als Rechtsanwalt tätig war. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils des LG wird Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin. Die Klägerin verfolgt mit der Berufung ihr Begehren weiter. (...)

(Anträge: ...)

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil. (...)

Der Senat hat Hinweise erteilt mit Verfügung vom 6.9.2018. Weiter wurde die Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung vom 4.12.2018 mit den Parteien ausführlich besprochen.

II. Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das LG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Das LG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Tätigkeit des Zedenten nicht als versicherte Tätigkeit im Sinne der vorliegend vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A) zu bewerten ist. Das LG hat unter Bezugnahme auf BGH, Beschluss vom 23.9.2009 – IV ZR 484/14 –, die rechtlichen Maßstäbe, nach denen zu beurteilen ist, ob eine von einem Rechtsanwalt übernommene Tätigkeit im Einzelfall eine versicherte „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ im Sinne der Risikobeschreibung in § 1 AVB-A darstellt oder nicht, zutreffend dargelegt.

Auf Grundlage dieser Maßstäbe betreffen die dem Zedenten im Haftpflichtprozess vorgeworfenen Pflichtenverstöße (von diesen ist hinsichtlich des äußeren Tatbestands der Pflichtwidrigkeit, nicht aber dessen rechtlicher Einordnung auszugehen, vgl. BGH v. 8.12.2010, VersR 2011, 203; Harsdorf-Gebhardt in: r + s 2012, 261/263) auch nach Auffassung des Senats und unter Berücksichtigung der Einwendungen der Berufung nicht dessen „Tätigkeit als Rechtsanwalt“.

Der Begriff der „beruflichen Tätigkeit“ i.S.v. § 1 I 1 Satz 1 der vorliegend vereinbarten AVB-A steht im Zusammenhang mit der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwaltsrisikos von Anwaltsnotaren), vgl. hierzu S. 6 der von der Klägerin vorgelegten AVB-A, wonach nur die „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ versichert ist. Kein Versicherungsschutz besteht also, wenn der Mandant den Anwalt mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt, die nicht rechtsanwaltstypisch sind. Gerade das geschieht aber häufig. Sowohl für Privatpersonen als auch für kleine und mittlere Unternehmen sind die Rechtsanwälte ihres Vertrauens nicht nur Berater in Rechtsfragen, sondern Ratgeber auch in über das rein Rechtliche hinausgehenden wirtschaftlichen Fragen. So nimmt z.B. der „Hausanwalt“ eines mittelständischen Unternehmens nicht selten die Rolle eines klassischen „Consulting“ ein, der allgemeinen Rat in allen Wirtschaftsangelegenheiten gibt, was sich oft auch darin widerspiegelt, dass er in den Aufsichtsrat oder Beirat berufen wird.

Die Abgrenzung zwischen versicherten anwaltlichen Tätigkeiten und nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten macht außerordentliche Schwierigkeiten, da das Berufsbild des Anwalts nicht definiert ist. Erschwert wird die Abgrenzung dadurch, dass die vorliegend vereinbarten Bedingungen an zwei verschiedenen Stellen zwei verschiedene Formulierungen zum Umfang der Versicherungsdeckung enthalten, wobei nicht recht klar wird, ob jeweils das Gleiche gemeint ist oder nicht („Ausübung beruflicher Tätigkeit“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 AVB-A, „gegenüber dem Auftraggeber freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt“ auf S. 6 der von der Klägerin vorgelegten AVB-A – zu den Musterbedingungen mit drei verschiedenen Formulierungen vgl. *insoweit Diller, 2. Aufl. 2017, AVB-RSW § 1 Rdnr. 20*).

Entscheidende Bedeutung kommt daher der vereinbarten **Risikobeschreibung** zu. Im Wesentlichen sind zwei verschiedene Abgrenzungswege denkbar:

Zum einen könnte man darauf abstellen, welches Risiko sich verwirklicht hat. Bei dieser Betrachtungsweise käme es nicht darauf an, ob der Schwerpunkt des Mandats/Auftrags rechtsberatend war oder nicht. Deckungsschutz hätte der Anwalt jeweils nur, wenn ihm der Fehler bei den spezifisch rechtlichen Elementen des Auftrags unterlaufen ist, egal ob diese gegenüber den wirtschaftlichen Elementen des Auftrags im Vordergrund stehen oder nur untergeordnet sind (*Beckmann/Matusche-Beckmann/v.Rintelen, § 26 Rdnr. 288; Jungk, AnwBl. 2004, 117; Fischer/Chab, § 18 Rdnr. 37*).

Die andere denkbare Lösung ist die Abgrenzung nach dem Schwerpunkt des Auftrags. Bei dieser Betrachtungsweise bestünde Versicherungsschutz nur dann, wenn der Schwerpunkt des Auftrags rechtsberatend ist, nicht jedoch bei einem in erster Linie wirtschaftlichen Auftrag, bei dem Rechtsfragen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Bei dieser Abgrenzung wäre, wenn der Schwerpunkt in einer rechtsberatenden Tätigkeit bestand, jegliche Fehlleistung im Rahmen des Auftrags versichert, egal ob die Fehlleistung die rechtsberatenden Elemente des Auftrags betrifft oder nicht, wäh-

rend dann, wenn der Schwerpunkt nicht im rechtlichen Bereich liegt, für den gesamten Auftrag grundsätzlich kein Versicherungsschutz bestünde, auch wenn der Schaden bei den (untergeordneten) rechtlichen Aspekten des Auftrags passiert ist (*sowohl Mennemeyer, Rdnr. 2271; Saenger/Scheuch, AnwBl. 2012, 497 offengelassen bei Riechert, AnwBl. 2012, 458, 460*).

Nach der Systematik der vorliegend vereinbarten Bedingungen wie auch der Musterbedingungen BBR – RA (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Rechtsanwälte und Patentanwälte zu den Allgemeinen Musterbedingungen – AVB) erscheint es richtiger, **am Schwerpunkt des Auftrags anzusetzen als bei den spezifischen Risiken, die sich verwirklicht haben** (*Mennemeyer, Rdnr. 2271; nicht eindeutig, BGH v. 4.1.2016 und 23.9.2015 – IV ZR 484/14 – zu den AVB/A 2002 sowie den zugehörigen BVRR*).

Für diese Abgrenzung spricht zum einen, dass die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts keineswegs nur bei spezifisch berufsrechtlichen Risiken greift. In der Praxis entfällt ein großer (wenn nicht der größte) Teil der anwaltlichen Haftungsfälle auf schlichte Büro- und Organisationsfehler, die genauso im Betrieb eines Wirtschaftsprüfers, Unternehmensberaters oder Ingenieurs entstehen könnten (falsch notierte Frist, falsch eingegebene Faxnummer, falsch herum eingelegtes Fax, liegengelassene Aktentasche, Verspätung zu einem Termin etc.).

Die spezifische Tätigkeit eines Anwalts ist auch nicht deutlich schadengeneigter als die anderer vergleichbarer Berufe. Deshalb ist der Grund dafür, dass Anwälte kraft Gesetzes eine Berufshaftpflichtversicherung haben müssen, auch nicht eine höhere Schadenshäufigkeit, sondern dass Rechtsanwälte häufig mit sehr hohen Werten und Risiken umgehen, die für die Betroffenen existentiell wichtig sind. Dies spricht dafür, auf den jeweiligen Auftrag abzustellen und nicht darauf, welches Risiko sich im jeweiligen Schadensfall verwirklicht hat.

Für diese Abgrenzung spricht weiter, dass gem. B Satz 2 BBR-RA – ebenso wie in den streitgegenständlichen AVB – in die Versicherung auch solche Tätigkeiten einbezogen sind, die ganz überwiegend kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Inhalt haben, aber gleichwohl zum etablierten Berufsbild des Rechtsanwalts gehören (z.B. Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker etc.). Auch hier steht ersichtlich die Höhe der anvertrauten Werte und damit die Höhe des Schadensrisikos im Vordergrund, nicht jedoch irgendwelche spezifischen Haftungsgefahren aus rechtsberatender Tätigkeit.

Soweit die Klägerin darauf verweist, dass der Gesetzgeber auch typische, aber außerhalb des Aufgabenkreises eines Rechtsanwalts liegende Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Liquidator, Zwangsverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Treuhänder etc., die längst ein erweitertes Berufsbild prägen würden, nach der Begründung zu § 51 BRAO bewusst nicht zum zwingenden Gegenstand der Berufshaftpflicht gemacht habe, ist dieser Umstand gerade nicht geeignet, den Rechtsstandpunkt der Klageseite zu stützen, sondern spricht für die gegenteilige Ansicht.

Zutreffend hat das LG darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der „freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt“ in Ziffer I der Risikobeschreibung nicht um eine weite Definition anwaltlicher Tätigkeit handelt. Das ist für den Versicherungsnehmer erkennbar aus der folgenden Aufzählung von mitversicherten Tätigkeiten, die ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Risikobeschreibung abschließend sind.

Insbesondere die in Ziffer I Nr. 1 und 2 der Risikobeschreibung genannten Tätigkeiten in insolvenz-, erb- und familienrechtlichen Bereichen gehen häufig mit anwaltlicher Tätigkeit einher und können mittlerweile sogar zum gewandelten Berufsbild des Rechtsanwalts in einem weiteren Sinne gezählt werden. Bei einem weiten Verständnis des Begriffs „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ hätten diese Tätigkeiten aber nicht gesondert erwähnt werden müssen. Aus der Systematik der Risikobeschreibung kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer somit entnehmen, dass die gemäß Ziffer I der Risikobeschreibung versicherte „freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt“ allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägte klassische Tätigkeit des Rechtsanwalts meint, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben ist.

Dies ergibt sich auch aus der Formulierung **„Tätigkeit als Rechtsanwalt“** anstelle von „Tätigkeit des Rechtsanwalts“. **Die Risikobeschreibung** (§ 6 der von der Klägerin vorgelegten AVB-A) **ist somit dahingehend auszulegen, dass mit der Bezeichnung „gegenüber dem Auftraggeber freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt“ grundsätzlich nur die Kerntätigkeit des Rechtsanwaltsberufs vom Versicherungsschutz erfasst sein solle** (BGH, Beschl. v. 23.9.2015 – IV ZR 484/14, VersR 2016, 388, 390, Rdnr. 20 f.).

Soweit die Klägerin darauf hinweist, dass der Gesetzgeber auch typische, aber außerhalb des Aufgabenkreises eines Rechtsanwalts liegende Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Liquidator, Zwangsverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Treuhänder etc., die längst ein erweitertes Berufsbild prägen würden, nach der Begründung zu § 51 BRAO bewusst nicht zum zwingenden Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung gemacht habe, damit die Prämien für diejenigen Berufsangehörigen, die diese Tätigkeiten nicht ausüben, insbesondere jüngere Anwälte, niedriger liegen würden, ist diese Argumentation nicht geeignet, den Rechtsstandpunkt der Klägerin zu stützen.

Eine solche Lösung ist nur durchführbar, wenn zwischen der von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägten klassischen Tätigkeit des Rechtsanwalts gemäß § 3 BRAO, welche zwingend den Abschluss einer Pflichtversicherung voraussetzt, und den Tätigkeiten im Rahmen eines erweiterten Berufsbildes, für welches freiwillig – gegen höhere Prämien – Versicherungsschutz erlangt werden kann, unterschieden wird. Genau dieses Modell liegt sowohl den von Diller zitierten Musterbedingungen als auch der Risikobeschreibung in den AVB der Beklagten zugrunde.

Soweit die Tätigkeit zum erweiterten Berufsbild des Rechtsanwalts gehört, ist sie somit nur versichert, wenn dies in den

AVB ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Sinne versteht der Senat auch die von der Klägerin zitierten Ausführungen von Lehmann in r+s 2016, 1. Dieser führt für die vergleichbare Problematik bei der Feststellung des Umfangs des Versicherungsschutzes bei Wirtschaftsprüfern Folgendes aus:

„Bei Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern dürften Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Beratungstätigkeit, insbes. Anlageberatung, heutzutage zum Berufsbild gehören; nicht selten kommt es vor, dass sie im Zusammenhang mit diversen Anlagemodellen als Treuhänder tätig werden. Solche Tätigkeiten, die üblicherweise von den jeweiligen Berufsangehörigen ausgeübt werden, prägen damit ein erweitertes Berufsbild. Deshalb stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang derartige Tätigkeiten mitversichert sind. Sie beantwortet sich eigentlich ganz einfach: Das richtet sich nicht nach gesetzlichen Bestimmungen, sondern nach den der jeweiligen Versicherung zugrunde liegenden AVB einschließlich der einbezogenen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), die gerade in diesem Bereich hohe Bedeutung für die Abgrenzung von versicherter und nicht versicherter Tätigkeit haben.“ (vgl. Lehmann, a.a.O., unter B.II. 1.).

Überdies würde sich eine Abgrenzung nach dem verwirklichten Risiko auch nicht mit § 18 der vereinbarten AVB-A (entspricht A 4.2 Ausschluss kaufmännischer Risiken AVB-RSW) vertragen, wonach Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- und Organisationstätigkeit von der Versicherung ausgeschlossen sind. Dies ist ersichtlich ein Korrektiv dazu, dass Versicherungsschutz auch dann bestehen kann, wenn (z. B. als Insolvenzverwalter oder Pfleger) eine schwerpunktmäßig außerhalb der eigentlichen Rechtsberatung liegende Tätigkeit entfaltet wird. Versicherungsschutz besteht dann so weit, wie nicht die Grenze zur Spekulation/Kalkulation/Organisation überschritten wird.

Es spricht daher alles dafür, anhand des Schwerpunkts des anwaltlichen Auftrags abzugrenzen. Ist der Auftrag schwerpunktmäßig rechtlicher Natur, besteht für seine gesamte Abwicklung Versicherungsschutz, auch wenn Elemente des Auftrags keinen spezifisch rechtsberatenden Charakter haben mögen. Die Grenze des Versicherungsschutzes wird erst erreicht, wenn es sich um Kalkulations-/Spekulations-/Organisationstätigkeit i.S. von § 18 AVB-A (bzw. A 4.2 Ausschluss kaufmännischer Risiken AVB-RSW) handelt. Hat dagegen der dem Anwalt erteilte Auftrag schwerpunktmäßig einen anderen Inhalt als Rechtsberatung, besteht für den gesamten Auftrag kein Versicherungsschutz, auch wenn innerhalb des Auftrags untergeordnete rechtsberatende Tätigkeiten entfaltet werden (vgl. Diller, a.a.O., Rdnr. 26).

Auch Gründe der Rechtssicherheit stehen dieser Lösung nicht entgegen; im Ergebnis ist die Beurteilung, welchen Schwerpunkt ein Auftrag hat, hinreichend präzise und eindeutig im jeweiligen Fall feststellbar; im Übrigen wäre auch, wenn man auf die einzelne Tätigkeit, für die der Pflichtenverstoß behauptet wird, abstellen würde, die Qualifizierung notwendig, ob es sich insoweit um anwaltliche Tätigkeit/Rechtsberatung handelt oder nicht und damit eine Abgrenzung erforderlich.

Schwerpunkt des Vertrages zwischen dem Zedenten und der Klägerin war es, die wirtschaftliche Durchführung der Kapitalanlage im Rahmen des bereits vorgegebenen Systems zu ermöglichen, die zu diesem Zweck notwendigen Handlungen vorzunehmen und als Treuhänder zu fungieren. Eine Rechtsberatung war nach dem Wortlaut des Vertrages nicht vereinbart.

Der die Kündigung des Altvertrages als solche (Fondspolice) – und eine damit etwa im Raum stehende Beratung oder Inkassodienstleistung – betreffende Teil der Tätigkeit geben dem abgeschlossenen Treuhand- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag unter Berücksichtigung seiner Ausgestaltung, seines Inhalts und Gegenstandes, insbesondere auch der Treuhandtätigkeit, nicht überwiegend das Gepräge eines Anwaltsvertrages, in diesem Teil ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände gerade nicht der Schwerpunkt der versprochenen Dienstleistung und übernommenen Geschäftsbesorgung zu sehen.

Vielmehr liegt der Schwerpunkt in der Abwicklung des Altvertrages, der treuhänderischen Entgegennahme des Geldes und der Wiederanlage bei der SAM. Im Übrigen bezieht sich die behauptete Pflichtverletzung weder auf die Kündigung des Versicherungsvertrages noch auf die Inkasso-Tätigkeit.

Im Übrigen wäre wohl, wenn man auf das sich verwirklicht habende Risiko abstellen würde, das nämlich aus dem Abschluss des Vertrages mit der SAM resultiert, ebenfalls keine spezifisch rechtsberatende Tätigkeit – anders als möglicherweise bei der Kündigung und Abwicklung des Versicherungsvertrages – anzunehmen angesichts der Konzeption und der Stellung dieses – vorgegebenen – Abschlusses innerhalb des Gesamtkonzeptes des Anlagemodells mit den dort vorgesehenen Prüfungs- und Haftungsbeschränkungen.

Insoweit stand keine Rechtsberatung inmitten; denn der vom Zedenten namens und für Rechnung der Klägerin abzuschließende „Kaufvertrag“ war bereits als Muster vorgegeben und die „Prüfung, Vermittlung und Beratung hinsichtlich der Neuordnung der bezeichneten Vermögensanlagen“ gemäß § 1 Präambel des Geschäftsbesorgungsvertrages war sogar ausdrücklich ausgeschlossen – insoweit hätte also ebenso ein Dritter tätig werden können, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen war.

Der Umstand, dass die Klägerin dem Zedenten aufgrund seiner beruflichen Stellung als Rechtsanwalt möglicherweise besonderes Vertrauen entgegengebracht hat und ggf. von dessen besonderer Seriosität als Treuhänder ausgegangen ist und dies ihre Anlageentscheidung beeinflusst haben mag, genügt für sich nicht, die betroffene Tätigkeit zu einer „als Rechtsanwalt“ zu machen. (...)

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer

unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, also allgemein von Bedeutung ist (vgl. BGH, *Hinweisbeschl.* v. 21.3.2018 – I ZR 127/17, BeckRS 2018, 27817 Rdnr. 6; BVerfG, *Beschl.* v. 28.6.2012 – 1 BvR 2952/08, WM 2013, 15, 16; BGH, *Beschl.* v. 8.2.2010 – II ZR 54/09, NJW-RR 2010, 1047 Rdnr. 3).

Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn die durch das Berufungsurteil aufgeworfene Rechtsfrage zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen, etwa wenn die Rechtsfrage vom BGH bisher nicht entschieden ist und von einigen Gerichten unterschiedlich beantwortet wird, oder wenn in der Literatur hierzu unterschiedliche Meinungen vertreten werden (vgl. BGH, *Hinweisbeschl.* v. 21.3.2018 – I ZR 127/17, BeckRS 2018, 27817 Rdnr. 6).

Der vorliegende Fall wirft die Frage auf, wie – bei Vereinbarung von den Musterbedingungen entsprechenden Versicherungsbedingungen – versicherte anwaltliche Tätigkeiten von nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts abzugrenzen sind, insbesondere ob eine solche Abgrenzung nach dem Schwerpunkt des Auftrages/der Tätigkeit oder nach dem Bereich, in dem der Anwalt tätig wurde, vorzunehmen ist. Diese Frage kann sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen, ist also von allgemeiner Bedeutung. (...) ■

Anwaltshaftung

- Auftrag
 - Vollstreckungsmandat
 - Titelherausgabe
 - Zurückbehaltungsrecht
- (*Thüringer OLG, Beschl.* v. 13.12.2018 – 4 W 392/18)

Leitsatz (d. Red.):

Ein Honorarrückstand gibt dem Rechtsanwalt das Recht, den erstrittenen Titel zurückzubehalten. ■

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage gegen die Antragsgegner aus Anwaltshaftung. Das LG hat Prozesskostenhilfe versagt. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde.

Die Antragsgegner haben für den Antragsteller in zwei arbeitsgerichtlichen Rechtsstreiten gegen dessen vormalige Arbeitgeberin zwei Titel erstritten, die sie nicht vollstreckt haben. Der Antragsteller lastet ihnen dies als Pflichtverletzung an. (...)

II. (...) Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegner keinen Schadenersatzanspruch aus Anwaltshaftung (§ 280 Abs. 1

BGB). Es fehlt bereits an einer schlüssigen Darlegung eines solchen Anspruchs.

Denn die Antragsgegner **haben zu keiner Zeit ein Vollstreckungsmandat übernommen**. Sie haben ein solches nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers abgelehnt. Der Antragsteller hatte auch nicht die Absicht, ihnen ein Vollstreckungsmandat zu erteilen. Denn auch in der Folgezeit hat er keinem Anwalt ein Vollstreckungsmandat erteilt, sondern die Vollstreckung selbst betrieben. Er hat seine Forderung gegen seine vormalige Arbeitgeberin in deren Zwangsversteigerungsverfahren mit Schreiben vom 15.6.2017 persönlich und ohne anwaltliche Hilfe angemeldet. Er hat somit davon abgesehen, einen anderen Rechtsanwalt oder auch seine jetzige Prozessbevollmächtigte mit einem Vollstreckungsmandat zu beauftragen.

Auch der Vorwurf, die Antragsgegner hätten **versäumt, eine vollstreckbare Titelausfertigung zu beantragen**, ist unbegründet. Ein Anwalt, dem nur ein Klagemandat, aber kein Vollstreckungsmandat erteilt worden ist, ist nicht verpflichtet, eine vollstreckbare Titelausfertigung zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nicht vom Klagemandat umfasst, sondern bedarf eines Vollstreckungsmandats.

Der Antragsteller hat im Schriftsatz vom 25.4.2018 vorgetragen, die Antragsgegner hätten ihn „immer darauf verwiesen, sich um die Vollstreckung selbst zu kümmern“. Damit hat er bestätigt, dass die Antragsgegner kein Vollstreckungsmandat übernommen haben.

Darüber hinaus setzt eine Anwaltschaft wegen Nichtbetriebs einer Zwangsvollstreckung voraus, dass eine solche, wäre sie betrieben worden, erfolgreich verlaufen wäre. Das ist hier nicht der Fall. Denn die Schuldnerin war vermögenslos.

Soweit der Antragsteller behauptet, er habe die Antragsgegner „immer wieder darauf hingewiesen“, dass sich die Schuldnerin „in das Ausland absetzen“ wolle, ist dies unerheblich. Denn daraus ergibt sich nicht, welchen Vollstreckungserfolg eine Zwangsvollstreckung gehabt hätte. Ob die Schuldnerin ihren Wohnsitz im Inland oder im Ausland hatte, besagt nichts über ihre Bonität.

Die Schuldnerin war bereits vermögenslos, als der Antragsteller seine Titel erstritten hatte.

Denn die Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks der Schuldnerin in P. ist bereits im September 2015 beantragt worden, als die Arbeitsgerichtsprozesse des Antragstellers noch gar nicht abgeschlossen waren. Die Schuldnerin hat im Zwangsversteigerungsverfahren ihrerseits Prozesskostenhilfe beantragt und in einem Schriftsatz vom Oktober 2015 ausgeführt, derzeit nicht zahlungsfähig zu sein. Sie habe ihre Zahnarztpraxis wegen eines Wasserschadens seit April 2015 einstellen müssen und beziehe eine Grundsicherung. Sie hat einen entsprechenden Bescheid vorgelegt. Daraus ergab sich, dass sie Einkünfte allenfalls unterhalb der Pfändbarkeitsgrenze hatte.

Soweit die Antragsgegner den Titel des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht an den Antragsteller herausgegeben haben, begründete dies keine Pflichtverletzung. Vielmehr stand ihnen wegen unstreitiger Nichtzahlung restlichen Honorars ein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO zu. Zwar ist umstritten, ob ein Vollstreckungstitel eines Mandanten überhaupt einem Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts unterliegt. **Die herrschende Meinung, der der Senat darin folgt, bejaht dies aber und begründet dies überzeugend damit, dass auch die im Wege einer Vollstreckung für den Mandanten vereinnahmten Gelder einbehalten werden dürfen und diese Rechtslage für Titel ebenfalls gelten müsse** (Offermann-Burckart, in: Henssler/Prütting, BRAO, 14. Aufl. 2014, § 50 Rdnr. 60; Träger, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 50 Rdnr. 22; Hartung/Scharmer, BRAO, 6. Aufl. 2016, § 50 Rdnr. 105; Jessnitzer/Blumberg, BRAO, 9. Aufl. 2000, § 50 Rdnr. 11).

Die Gegenauffassung verweist auf die Pflicht zur Herausgabe von Vermögenswerten des Mandanten nach § 43a BRAO i.V.m. § 4 BORA (Kleine-Cosack, BRAO, 7. Aufl. 2015, § 50 Rdnr. 9 a.E.), übersieht dabei aber die Regelung in § 4 Abs. 3 BORA, wonach ein Anwalt eigene Forderungen nur insoweit nicht mit Geldern verrechnen darf, als diese zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Verrechnung mit anderen Geldern des Mandanten möglich ist und demzufolge unter diesen Voraussetzungen auch ein Titel zurückbehalten werden darf (Hartung/Scharmer, BRAO, 6. Aufl. 2016, § 50 Rdnr. 105). Soweit die h.M. – insoweit der Gegenauffassung folgend – eine Herausgabepflicht für Unterhaltstitel bejaht, liegt ein solcher hier nicht vor. (...)

Die Antragsgegner waren nicht verpflichtet, dem Antragsteller wegen aussichtsloser Vollstreckungsmöglichkeiten von einem Arbeitsgerichtsprozess abzuraten. Denn die Schuldnerin war von Beruf Zahnärztin. Es war daher nicht ausgeschlossen, dass sie später wieder zu Vermögen gelangte und eine Vollstreckung möglich war. Dass sie ihren Zahnarztberuf aufgeben und Schauspielerin werden wollte, hat der Antragsteller den Antragsgegnern erst mit Schreiben vom 7.11.2016 mitgeteilt, als die arbeitsgerichtlichen Verfahren bereits abgeschlossen waren. (...) ■

Steuerberaterhaftung

- Auftragsumfang
- Bevorstehende Gesetzesänderung
- Übertragung von KG-Anteilen
(OLG Köln, Beschl. v. 12.11.2018 – 16 U 84/18)

Leitsatz:

Zum Umfang der Pflichten des Steuerberaters bei möglicherweise bevorstehenden Gesetzesänderungen. ■

Aus den Gründen:

I. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz wegen **angeblicher Falschberatung im Zusammenhang mit der schenkungsweisen Übertragung von Kommanditanteilen an einer Gesellschaft seines Vaters E. in Anspruch.**

Er wirft der Beklagten vor, sie habe die Übertragung der Anteile nicht rechtzeitig in die Wege geleitet. Daher sei die erst am 30.9.2013 vorgenommene Übertragung von dem mit dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz am 26.6.2013 in Kraft getretenen § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG erfasst worden. Dies habe zur Folge gehabt, dass der Erwerb nicht mehr – wie es nach der bis dahin geltenden Fassung der §§ 13a und b ErbStG möglich gewesen sei – in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 85 % von der Schenkungsteuer befreit sei; denn aufgrund des neu eingeführten § 13 b Abs. 2 Nr. 4 a ErbStG sei der Umfang des schädlichen Verwaltungsvermögens über 10 % angewachsen, so dass eine zuvor mögliche vollständige Befreiung von der Schenkungsteuer nach § 13 a Abs. 8 ErbStG ausgeschlossen sei.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 477.755 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie die Feststellung, dass die Beklagte zur Ersetzung sämtlicher Schäden verpflichtet ist, die dem Kläger durch die Falschberatung im Zusammenhang mit der Besteuerung der Anteilschenkung vom 30.9.2013 entstehen werden.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Zwar möge der Kläger in den Schutzbereich des zwischen E. und der Beklagten geschlossenen Beratervertrages einbezogen sein. Er habe aber nicht dargetan, dass die Beklagte ihre Beratungspflichten verletzt habe.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klagebegehren im vollem Umfang weiter. Zur Begründung wiederholt und ergänzt er sein erstinstanzliches Vorbringen. Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages. (...)

II. Die zulässige Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Die Klägerin hält der Beklagten vor, sie habe nicht darauf hingewirkt, dass der Übertragungsvertrag noch vor der Gesetzesänderung abgeschlossen wurde. Die Beklagte sei am 27.2.2013 mandatiert worden. Sie habe dafür sorgen müssen, dass die Übertragung vor der mit Wirkung zum 7.6.2013 eingetretenen Einführung des § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG erfolgte.

Den Pflichtenumfang bei möglicherweise bevorstehenden Gesetzesänderungen hat der BGH wie folgt umschrieben:

(Urt. v. 15.7.2004 – IX ZR 472/00, NJW 2004, 3487 = DStR 2004, 1607; dazu auch BGH Urt. v. 20.7.2006 – IX ZR 77/05; BeckRS 2007, 10300; Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., Rdnr. 243, 247 f.; Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 2 Rdnr. 63; BeckOGK/Teichmann, Stand. 1.8.2018, § 675

Rdnr. 1082; Münchener Kommentar/Heermann, BGB, 7. Aufl., § 675 Rdnr. 43; Raebel, DStR 2004, 1673):

„Der Steuerberater ist im Rahmen des ihm erteilten Auftrags verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Er hat seinen Mandanten möglichst vor Schäden zu schützen. Hierzu hat er den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen.

Die mandatsbezogenen erheblichen Gesetzes- und Rechtskenntnisse muss der Steuerberater besitzen oder sich ungesäumt verschaffen. Neue oder geänderte Rechtsnormen hat er in diesem Rahmen zu ermitteln. Wird in der Tages- oder Fachpresse über Vorschläge zur Änderung des Steuerrechts berichtet, die im Falle ihrer Verwirklichung von dem Mandanten des Beraters erstrebte Ziele unter Umständen vereiteln oder beeinträchtigen, kann der Steuerberater gehalten sein, sich aus allgemein zugänglichen Quellen über den näheren Inhalt und den Verfahrensstand solcher Überlegungen zu unterrichten, um danach prüfen zu können, ob es geboten ist, dem Mandanten Maßnahmen zur Abwehr drohender Nachteile anzuraten.“

Nach diesen Kriterien fällt der Beklagten – wie das LG richtig ausgeführt hat – ein Beratungsver schulden nicht zur Last.

Die Beklagte hat E. auf die geplante Gesetzesänderung rechtzeitig und umfassend hingewiesen. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Korrespondenz. Insbesondere hatte sie E. im Schreiben vom 7.3.2013 auf die letzte Veröffentlichung im laufenden Gesetzgebungsverfahren, nämlich den Entwurf des Bundesrates vom 1.3.2013, hingewiesen.

Auch eine Verpflichtung, auf eine frühere Umsetzung des Übertragungsvertrages hinzuwirken, hat die Beklagte nicht verletzt. **Die von ihr geschuldete Beratung betraf die mögliche Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen aus einem Geflecht von fast 20 Unternehmen.** Dabei waren mehrere Umstrukturierungen erforderlich, wobei jeder Schritt auch ertragsteuerlich zu überprüfen war.

Auch hätte zur Verminderung des Verwaltungsvermögens auf die unschädliche Grenze von 10 % die Geschäftsimmoblie in der G.-Straße ... in X. aus dem Vermögen der D. e.K. ausgegliedert werden müssen. Das hätte das von der Beklagten beschriebene Risiko erheblicher ertragsteuerrechtlicher Auswirkungen zur Folge gehabt. Wie die Beklagte unter Bezug auf die vorgelegten Unterlagen zutreffend ausführt, hatte die Beratung auch derartige ertragsteuerrechtliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

E. stand daher – worauf die Beklagte ebenfalls richtig hinweist – vor der Entscheidung, zur Vermeidung erheblicher ertragsteuerrechtlicher Risiken, die schenkungsweise Beteiligung bis zur Klärung zurückzustellen und dabei das Risiko einzugehen, dass sich die schenkungsteuerliche Rechtslage zum Nachteil des Klägers ändern könnte. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die tatsächlichen Werte schädlichen Verwaltungsvermögens auch wegen der ausstehenden Jahres-

abschlüsse für das Jahr 2012 nicht sicher beurteilt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund geht der Vorwurf des Klägers fehl, die Beklagte habe E. davon abgehalten, seine im Mai 2013 geäußerte Absicht, die Schenkung vorzunehmen, in die Tat umzusetzen. Die Beklagte handelte keineswegs pflichtwidrig, wenn sie mit der Email vom 8.5.2013 E. auf die Risiken eines derartigen „Schnellschusses“ hinwies und für diesen keine Haftung übernehmen wollte. Auch die in der Berufung angesprochene Möglichkeit, zunächst einen Antrag auf eine 85%ige Verschonung zu stellen und einen Antrag auf Vollverschonung nachzuschieben, war keine gebotene Beratungsalternative. (...) ■

Anwaltsvertrag mit Sozietät

- Scheinsozius
- Internetauftritt
- Auftragserteilung
- Kanzleibogen

(*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.7.2017 – I-24 W 18/17*)

Leitsatz (d. Red.):

Der Internetauftritt und die Beschilderung der Kanzlei sprechen dafür, dass bei der Mandatserteilung allen Anwälten der Auftrag erteilt wurde. ■

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Mit Beschluss vom 14.12.2016 (*Pkh-Heft, Bl. 117*) hat das AG Düsseldorf der Beklagten Prozesskostenhilfe für die Widerklage bewilligt und damit die hinreichende Erfolgsaussicht des gegen die Klägerin geltend gemachten **Anspruchs auf Rückzahlung von Anwaltshonoraren** bejaht. Das hat auch der Einzelrichter nach Verweisung des Rechtsstreits an das LG Düsseldorf nicht in Frage gestellt. Deshalb bedarf allein der Entscheidung, ob auch die Rechtsverfolgung gegen den Drittwiderbeklagten hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, weil dieser als (Schein-)Sozius für den gegen die Klägerin erhobenen Anspruch analog § 128 HGB mithaftet. Das ist – entgegen der Auffassung des Einzelrichters – zu bejahen.

Derjenige, der eine Anwaltssozietät aufsucht und einen Auftrag erteilt, will grundsätzlich das **Mandat allen als Mitglieder der Sozietät erscheinenden Anwälten** übertragen. Der ihm gegenüber tretende Anwalt, der das Mandat annimmt, handelt dabei regelmäßig namens der Sozietät, verpflichtet also nicht nur sich persönlich, sondern auch die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Kollegen. Da für die Auslegung der beiderseitigen Willenserklärungen die äußeren Umstände, insbesondere die Verkehrsauffassung, maßgebend sind, gilt dies auch dann, wenn die Anwälte nur nach außen hin als Sozietät auftreten, obwohl nur eine Bürogemeinschaft oder ein Anstellungsverhältnis besteht oder sie

aus sonstigen Gründen einen Nichtsozius in die Anwaltsfirma aufgenommen haben. In allen diesen Fällen müssen sie sich nach den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht an dem von ihnen gesetzten Rechtsschein festhalten lassen (*BGH, Urt. v. 24.1.1991 – IX ZR 121/90, Rdnr. 10 juris*). Dabei kommt es maßgeblich auf den Kenntnisstand und die Sicht des Mandanten bei Mandatserteilung an (*Senat, Beschl. v. 28.4.2014 – I-24 U 87/13, Rdnr. 12; OLG Köln, Urt. v. 17.12.2002 – 22 U 168/02, Rdnr. 29, jew. juris*).

Im Streitfall spricht danach sehr viel dafür, dass die Beklagte nicht nur die Klägerin, sondern auch den Drittwiderbeklagten als (Schein-)Sozius mitbeauftragt hat. Denn **ausschlaggebend für den ihr gegenüber gesetzten Rechtsschein war der gemeinsame Internetauftritt der Anwälte und die Beschilderung ihrer Kanzlei**. Unwidersprochen hat die Beklagte nämlich geltend gemacht, sie sei durch eine Internetrecherche auf die Klägerin und den Drittwiderbeklagten aufmerksam geworden. Ferner ist unstreitig, dass sie die Klägerin nach persönlicher Vorsprache in deren Büro mandatiert hat. Die Homepage der Klägerin und des Drittwiderbeklagten, die dort als „Rechtsanwälte ... + ...“ firmieren, unterscheidet sich aber nicht von der einer „echten“ Sozietät. So wird auf deren Homepage, auf der sie, nach einem Hinweis auf die Spezialisierung (Familien- und Erbrecht) unter der Überschrift: „Noch Fragen? Kontaktieren Sie uns!“ versprochen, „gern informieren wir Sie genauer über unsere Fachgebiete und beraten Sie kompetent ...“.

Dass die Klägerin und der Drittwiderbeklagte ihren Beruf jeder für sich und getrennt voneinander ausüben, konnte die Beklagte dem nicht entnehmen. Vielmehr wird nachdrücklich der Eindruck erweckt, dass sie – wie Sozien – die Mandanten gemeinsam („wir“) beraten. Ebenso deutet die Beschilderung ihrer Kanzlei auf eine gemeinsame Berufsausübung hin. Ausweislich eines von der Beklagten vorgelegten Fotos befinden sich am Eingang insgesamt vier Schilder übereinander, auf den oberen beiden stehen die Namen der Rechtsanwälte, jeweils zusammen mit der Berufsangabe, darunter auf dem dritten Schild die Nummern der von ihnen gemeinsam genutzten Telefon- und Faxanschlüsse und auf dem letzten Schild die Angabe der Zulassungsgerichte und – ohne Zuordnung zu einem der beiden Anwälte – ihre Tätigkeitsschwerpunkte. Dass die Klägerin und der Drittwiderbeklagte allein aus organisatorischen Gründen oder wegen der damit verbundenen Kostenersparnis ein gemeinsames Büro betreiben, wird dadurch ebenfalls nicht deutlich.

Gegen die Annahme, der Drittwiderbeklagte sei als (Schein-)Sozius mitbeauftragt worden, spricht auch nicht die Aufmachung des **Kanzleibriefbogens**. Bei der Prüfung eines von den beteiligten Anwälten gesetzten Vertrauenstatbestandes kann ihrem Briefbogen zwar wesentliche Bedeutung zukommen (*Senat, a.a.O.; Zugehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltschaft, 3. Aufl., Rdnr. 404*).

Das gilt allerdings in der Regel nur, wenn das Mandat im Wege eines Schriftwechsels zustande kommt (*OLG Köln, a.a.O.*). Wird der Auftrag hingegen – wie hier – im Zuge

einer Unterredung in der Kanzlei erteilt, ist der Briefbogen für den Kenntnisstand des Mandanten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur relevant, wenn ihm dieser aufgrund früherer Aufträge, die die Anwälte für ihn erledigt haben, noch vertraut ist. Davon ist hier jedoch nicht auszugehen. Selbst wenn die Klägerin, die in mehreren familienrechtlichen Angelegenheiten für die Beklagte tätig war, in den einzelnen Sachen nicht zeitgleich, sondern sukzessive mandatiert worden seien sollte, ist dies nicht ersichtlich, dass ihr bei später erteilten Aufträgen aufgrund der zwischenzeitlich geführten Korrespondenz bekannt war, dass die Klägerin und der Drittwiderbeklagte nur durch eine Bürogemeinschaft verbunden sind.

Denn der Hinweis auf das Bestehen einer Bürogemeinschaft erfolgt sowohl am oberen rechten Rand als auch unten links auf dem Briefbogen nur kleinzeilig und eher unauffällig. Er ist daher kaum geeignet, den durch den Internetauftritt hervorgerufenen Eindruck, die Anwälte übten ihren Beruf gemeinsam aus, zu korrigieren.

Dem steht nicht entgegen, dass die von der Beklagten erteilte **Vollmacht** allein auf die Klägerin lautete. Die Auslegung der wechselseitigen Erklärungen bei Abschluss eines Anwaltsvertrages kann zwar wegen besonderer Umstände des Einzelfalles ergeben, dass einem (Schein-)Sozietätsanwalt ein Einzelmandat erteilt wird. Dies ist im vorliegenden Falle jedoch nicht schon deswegen anzunehmen, weil die Beklagte eine Vollmacht nur der Klägerin erteilt hat.

Ein Mandant will in der Regel die Vorteile eines Vertrages mit allen Sozietätsanwälten auch dann nutzen, wenn er weiß oder sogar Wert darauf legt, dass nur ein bestimmtes Mitglied der (Schein-)Sozietät seine Sache bearbeitet (BGH, Urt. v. 5.11.1993 – V ZR 1/93, Rdnr. 5; v. 8.7.1999 – IX ZR 338/97, Rdnr. 21).

Die Erteilung einer Vollmacht an diesen Anwalt dient dann nur der Legitimation nach außen (BGH, Urt. v. 6.7.1971 – VI ZR 94/69, Rdnr. 7; v. 8.7.1999, a.a.O.). Ebenso erscheint auch als unerheblich, dass die Beklagte Honorare anforderungsgemäß auf ein **allein von der Klägerin geführtes Konto** überwiesen hat.

Denn einen Rückschluss auf den Kenntnisstand und die Sicht der Beklagten bei Mandatserteilung gestattet das schon deshalb nicht, weil die Kostennoten vom 24.2.2015 und vom 1.6.2015 offenbar erst nach Beginn der Bearbeitung sämtlicher Mandate erteilt worden sind. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO). ■

Betreuerhaftung

- Ausschlagung einer Vorerbschaft
 - Pflichtteilsanspruch
 - Schaden des Erben des Betreuten
- (OLG Hamm, Urt. v. 11.5.2017 – 10 U 72/16)

Leitsätze:

Der Betreuer der Vorerbin, den der Erblasser selbst zum Nacherben bestimmt hat, ist nicht gehalten, die Vorerbschaft auszuschlagen, damit die Vorerbin einen ihr dann zustehenden Pflichtteil verlangen kann, der dann nach ihrem Tode wiederum ihrer Erbin zu Gute kommt. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht als Alleinerbin der am ... 2015 verstorbenen Frau C. im Wege der Stufenklage Pflichtteilsansprüche nach deren am ... 2015 vorverstorbenen und vom Beklagten beerbten Ehemann, Herrn Prof. Dr. C2 (im Folgenden: Erblasser), geltend. Hilfsweise stützt sie ihr Begehren auf eine behauptete Pflichtverletzung des Beklagten als gesetzlicher Betreuer der Frau C.

Die im gesetzlichen Güterstand lebenden Eheleute C/C2 setzten sich mit eigenhändig errichtetem gemeinschaftlichem Testament vom 13.4.2008 gegenseitig als Alleinerben und die Klägerin, eine Großnichte der Frau C., als Schlusserbin ein. Die am ... 1940 geborene Frau C. litt schon zu diesem Zeitpunkt jedenfalls im Anfangsstadium an einer fortschreitenden Alzheimererkrankung. Der am ... 1930 geborene Erblasser kümmerte sich in der Folgezeit auf der Grundlage zweier Vorsorgevollmachten vom 19.3.2005 und 7.9.2005 um ihre Angelegenheiten.

Mit Schreiben vom 20.3.2013 regte der Erblasser die Einrichtung einer Betreuung für sich selbst und für seine Ehefrau an, da er sich aufgrund seiner nachlassenden physischen und psychischen Kräfte nicht mehr in der Lage sah, seine eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten seiner Frau selbstständig zu regeln. Als Betreuer für sich und seine Ehefrau schlug er den mit ihm befreundeten Beklagten vor. Im Mai 2013 wurde der Beklagte daraufhin zum Betreuer sowohl für den Erblasser als auch für dessen Ehefrau bestellt.

Mit notarieller Urkunde vom 12.11.2013 erklärte der zu diesem Zeitpunkt unstreitig geschäfts- und testierfähige Erblasser gegenüber seiner Ehefrau den Widerruf seiner in dem gemeinschaftlichen Testament vom 13.4.2008 enthaltenen Verfügungen. Eine Ausfertigung des Widerrufs wurde dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Betreuer der zu diesem Zeitpunkt unstreitig geschäfts- und testierunfähigen Ehefrau des Erblassers am 18.11.2013 zugestellt.

Mit notariellem Testament vom 22.11.2013 setzte der Erblasser seine Ehefrau als Vorerbin und den Beklagten und dessen Ehefrau als Nacherben ein. Auf Anregung des Beklagten ordnete das Betreuungsgericht am 27.12.2013 eine Ergänzungsbetreuung mit dem Aufgabenkreis „Wahrung der Rechte der Betroffenen in Bezug auf den Testamentswiderruf“ an und bestellte Frau Rechtsanwältin X. in D. zur Ergänzungsbetreuerin. In dieser Eigenschaft erhielt sie am 26.5.2014 eine zweite Ausfertigung der Widerrufserklärung vom 13.4.2013 zugestellt.

Am 7.8.2014 adoptierte der Erblasser im Alter von 84 Jahren den Beklagten. Am ... 2015 starb der Erblasser. Am 16.4.2015 wurde das notarielle Testament vom 22.11.2013 eröffnet und aufgrund der Verfügung des Nachlassgerichts vom 23.4.2015 der Ehefrau des Erblassers zu Händen des Beklagten als ihrem Betreuer sowie dem Beklagten und seiner Ehefrau bekannt gegeben.

Am ... 2015 starb die Ehefrau des Erblassers. Am 24.7.2015 wurde das gemeinschaftliche Testament der Eheleute C/C2 vom 13.4.2008 eröffnet und aufgrund einer Verfügung des Nachlassgerichts vom gleichen Tag dem Beklagten und seiner Ehefrau bekannt gemacht. Aufgrund einer Verfügung des Nachlassgerichts vom 5.8.2015 erfolgte auch die Bekanntmachung des gemeinschaftlichen Testamentes an die Klägerin.

Die Ehefrau des Beklagten schlug die Nacherbschaft mit Erklärung zu Protokoll des AG Coesfeld vom 8.9.2015 aus. Am 9.9.2015 erfuhr die in B. lebende Klägerin durch ein Telefax des Beklagten von dem Testament des Erblassers vom 22.11.2013. Mit am 13.11.2015 beim AG Coesfeld eingegangenen, öffentlich beglaubigtem Schreiben vom 29.10.2015 schlug die Klägerin als Erbin der Ehefrau des Erblassers deren Einsetzung als Vorerbin durch das Testament vom 22.11.2013 aus.

Mit ihrer Stufenklage hat die Klägerin den Beklagten auf erster Stufe auf Vorlage eines durch einen Notar aufgenommenen Verzeichnisses über den Nachlass des Erblassers zum Todeszeitpunkt und Zahlung eines Viertels des Wertes des Nachlasses in Anspruch genommen.

Sie hat die Auffassung vertreten, sie habe die Vorerbschaft der Ehefrau des Erblassers gemäß dem Testament vom 22.11.2013 als deren Erbin wirksam ausgeschlagen. Die Frist zur Ausschlagung habe vor dem Tod der Ehefrau des Erblassers nicht zu laufen begonnen, da die Erblasserin die Benachrichtigung über die Eröffnung des Testamentes vom 22.11.2013 persönlich nicht erhalten habe und jedenfalls krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei, von dem Inhalt des Testamentes Kenntnis zu nehmen. Aus der Ausschlagung der Vorerbschaft folge eine Pflichtteilsberechtigung am Nachlass des Erblassers, die sie, die Klägerin, als Erbin der Ehefrau des Erblassers gegen den Beklagten als dessen Erben geltend machen könne. Hilfsweise schulde der Beklagte Schadenersatz in Höhe des Pflichtteilsanspruchs, da er als Betreuer der Frau C. verpflichtet gewesen sei, die Vorerbschaft auszuschlagen, um der Betreuten den für sie günstigeren Pflichtteilsanspruch zu sichern. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der schweren Erkrankung der Betreuten und dem ausreichend vorhandenen eigenen Einkommen und Vermögen klar gewesen sei, dass diese den Nachlass als Vorerbin nicht nutzen werde.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, die Klägerin habe die Vorerbschaft der Ehefrau des Erblassers nicht mehr ausschlagen können, weil die Frist zur Ausschlagung bereits vor deren Tod abgelaufen sei. Die Frist sei spätestens mit Bekanntgabe der Eröffnung des Testamen-

tes vom 22.11.2013 an ihn als Betreuer in Gang gesetzt worden. Eine Pflicht zur Ausschlagung der Vorerbschaft habe für ihn als Betreuer nicht bestanden. Die Annahme der Vorerbschaft sei für die Betreute selbst günstiger gewesen, als die Ausschlagung und habe deren mutmaßlichem Willen entsprochen. Eine Pflicht zur Sicherung eines möglichst hohen Nachlasses für die Erben der Betreuten habe nicht bestanden. (...)

Das LG hat die Stufenklage insgesamt abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Pflichtteilsanspruch der Ehefrau des Erblassers geerbt. Sie habe deren Vorerbschaft nicht mehr wirksam ausschlagen können, da die Ausschlagungsfrist schon vor dem Tod der Vorerbin abgelaufen sei. Die Frist habe mit Bekanntgabe der Testamentseröffnung an den Beklagten als Betreuer der Vorerbin zu laufen begonnen. Der Beklagte habe die Ausschlagungsfrist wirksam verstreichen lassen. Er sei hieran nicht nach § 181 BGB oder wegen Interessenskollision gehindert gewesen, da die Annahme der Vorerbschaft keine rechtsgeschäftliche Erklärung gegenüber dem Nacherben darstelle. Das Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist stelle auch keine Pflichtverletzung des Beklagten als Betreuer dar. Der Pflichtteilsanspruch sei für die Ehefrau des Erblassers nicht vorzugswürdig gegenüber der Vorerbschaft gewesen, da der Nachlass, den sie als Vorerbin erbe, nicht verschuldet gewesen sei. Etwaige Vermögensinteressen der Erben der Betreuten habe der Beklagte als Betreuer nicht berücksichtigen müssen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin. Sie macht weiterhin geltend, der Beklagte als Betreuer der Vorerbin habe die Vorerbschaft nicht wirksam durch Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist annehmen können, da aufgrund seiner eigenen Stellung als Nacherbe eine Interessenskollision bestanden habe. Die Ausschlagungsfrist habe deshalb nicht mit der Bekanntgabe des Testamentes an den Beklagten als Betreuer zu laufen begonnen. Die Annahme der Vorerbschaft habe zugleich die Wirkung eines Pflichtteilsverzichts und sei daher jedenfalls analog §§ 1908i, 1795 Abs.2, 181 BGB genehmigungspflichtig gewesen. Die gegenteilige Auffassung des LG missachte den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Pflichtteilsrechts.

Jedenfalls habe der Beklagte durch das Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist seine Pflichten als Betreuer verletzt. Die Vorerbenposition sei für die Ehefrau des Erblassers mit Blick auf ihre eigene Erkrankung und ihre nur noch geringe Lebenserwartung wirtschaftlich wertlos gewesen. Demgegenüber sei der vererbte Pflichtteilsanspruch für die Betreute wirtschaftlich günstiger gewesen. Aus dem gemeinschaftlichen Testament sei der Wille der Betreuten erkennbar gewesen, ihre Nichte als Schlusserbin auch an dem vom Erblasser ererbten Vermögen teilhaben zu lassen. Diesen erkennbaren Willen und das dahingehende Interesse der Betreuten habe der Beklagte aus eigensüchtigen Motiven bewusst missachtet. (...) ■

Aus den Gründen:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet. Die Entscheidung des LG beruht weder auf einer Rechtsverlet-

zung im Sinne des § 546 ZPO, noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung.

Das LG hat die Stufenklage zu Recht abgewiesen, da die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf die begehrte Zahlung eines Viertels des streitgegenständlichen Nachlasses hat. Ihr steht weder ein Pflichtteilsanspruch noch ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten zu.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen von der Ehefrau des Erblassers ererbten Pflichtteilsanspruch aus § 2306 BGB. Denn weder die testamentarisch zur Vorerbin bestimmte Ehefrau des Erblassers noch die Klägerin als deren Erbin haben wirksam die Vorerbschaft ausgeschlagen.

1. Die Ehefrau des Erblassers selbst oder der Beklagte als ihr gesetzlicher Vertreter (§ 1902 BGB) haben eine Ausschlagung der Vorerbschaft zu deren Lebzeiten nicht erklärt.

2. Das Recht zur Ausschlagung der Vorerbschaft ist auch nicht gemäß § 1952 Abs.1 BGB auf die Klägerin als Erbin der Ehefrau des Erblassers übergegangen. Denn es war, als die Ehefrau des Erblassers verstarb, bereits durch Fristablauf erloschen.

Die Ausschlagungsfrist von 6 Wochen gemäß § 1944 Abs.1 BGB beginnt nach Maßgabe des § 1944 Abs. 2 BGB in dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe, wie hier, durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht zu laufen.

Das notarielle Testament des Erblassers vom 22.11.2013 ist am 16.4.2015 eröffnet und aufgrund der Verfügung des Nachlassgerichts vom 23.4.2015 der Ehefrau des Erblassers zu Händen des Beklagten als ihrem Betreuer bekannt gegeben worden. Damit hat die Ausschlagungsfrist zu laufen begonnen. Auf eine Bekanntgabe an die Ehefrau des Erblassers persönlich kommt es, wie das LG zutreffend ausgeführt hat, nicht an, da diese zu diesem Zeitpunkt unstreitig geschäftsunfähig war. Bei einem geschäftsunfähigen volljährigen Erben ist nach allgemeiner Ansicht allein die Kenntnis des Betreuers als gesetzlicher Vertreter entscheidend (vgl. *MünchKomm/Leipold*, 7. Aufl., § 1944 BGB Rdnr. 15 m.w.N. zur ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung; *Staudinger/Otte* (2017), § 1944 BGB Rdnr. 14 ebenfalls m.w.N.; *Palandt/Weidlich*, 76. Aufl., § 1944 BGB Rdnr. 6; *BeckOK/Siegmann/Höger*, 42. Ed. § 1944 Rdnr. 12).

Der Beklagte war auch nicht gehindert, als gesetzlicher Vertreter die Bekanntgabe in Empfang zu nehmen, weshalb eine Ablaufhemmung gemäß § 1944 Abs.2 S.2 i.V.m. § 210 S.1 BGB nicht in Betracht kommt. Der Entgegennahme der Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch den Beklagten als Betreuer stehen weder § 1908i Abs.1 i.V.m. § 1795 BGB noch § 181 BGB entgegen, da die bloße Entgegennahme der Bekanntgabe keine rechtsgeschäftliche

Handlung darstellt. Die gesetzlichen Gründe für einen Ausschluss der Vertretungsmacht sind als Ausnahmetatbestände entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht im Wege der Analogie auf sonstige Interessenkonflikte erweiterungsfähig (vgl. *MünchKomm/Schwab*, 7. Aufl., § 1908i BGB Rdnr. 17; *Palandt/Ellenberger*, 76. Aufl., § 181 BGB Rdnr. 14, jeweils m.w.N.).

Im Übrigen besteht insoweit auch keine Regelungslücke, denn bei sonstigen Interessenkonflikten kann das Betreuungsgericht dem Betreuer gemäß § 1908i BGB i.V.m. § 1796 BGB die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen (vgl. *MünchKomm/Schwab*, a.a.O.). Eine solche Entziehung ist hier aber nicht veranlasst worden. Auch das Nachlassgericht hat keinen Anlass gesehen, im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Testaments von einer Zustellung an den Beklagten als Betreuer abzusehen und beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers anzuregen.

Aus den gleichen Gründen ist auch die Auffassung der Klägerin, das bloße Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs.1 BGB durch den Betreuer bedürfe analog § 1908i BGB i.V.m. § 1822 Nr.2 BGB der gerichtlichen Genehmigung, nicht tragfähig. Ein solcher Ansatz wird – soweit dem Senat ersichtlich – auch in Rechtsprechung und Schrifttum nirgends vertreten. Eine analoge Anwendung der Genehmigungsvorbehalte ist aus den genannten Gründen auch nicht etwa verfassungsrechtlich geboten.

Die Frist zur Ausschlagung der Vorerbschaft hat demnach mit Bekanntgabe des Testaments vom 22.11.2013 an den Beklagten als Betreuer der Ehefrau des Erblassers zu laufen begonnen und war somit, als diese am ...2015 verstarb und von der Klägerin beerbt wurde, bereits abgelaufen.

II. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat sie gegen den Beklagten auch keinen von der Ehefrau des Erblassers ererbten Anspruch auf Zahlung von **Schadenersatz gemäß § 1908i Abs.1 BGB i.V.m. § 1833 Abs.1 BGB** wegen einer Pflichtverletzung des Beklagten als deren Betreuer. Denn die Entscheidung des Beklagten, die Vorerbschaft der Ehefrau des Erblassers nicht auszuschlagen, hat keinen Vermögensschaden bei der Betreuten verursacht.

In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob es – wie die Klägerin behauptet – dem mutmaßlichen Willen der Ehefrau des Erblassers entsprach, der Klägerin als ihrer testamentarischen Erbin einen möglichst werthaltigen Nachlass unter Einschluss eines Pflichtteils aus dem Nachlass ihres Ehemannes zu sichern. **Denn jedenfalls fehlt es an dem für einen Schadenersatzanspruch aus § 1833 Abs.1 BGB erforderlichen Vermögensschaden der Betreuten** (vgl. *juris-PK/Lafontaine*, 8. Aufl., § 1833 BGB Rdnr. 61; *Staudinger/Veit* (2014), § 1833 BGB Rdnr. 18 f.).

Wie schon das LG zutreffend ausgeführt hat, stand sich die Betreute durch die Annahme der Vorerbschaft nämlich vermögensmäßig besser als wenn sie die Vorerbschaft ausgeschlagen hätte. Die Ansicht der Klägerin, der Ehefrau des Erblassers habe als Vorerbin lediglich ein Nutzungsrecht an den

Nachlassgegenständen zugestanden, ist rechtlich unzutreffend. Denn gemäß § 2112 BGB kann der Vorerbe – mit den Einschränkungen der §§ 2113 – 2115 BGB – über die zur gesamten Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen. Der Pflichtteilsanspruch der Betreuten hätte sich demgegenüber lediglich auf ein Viertel des Nachlasswertes belaufen. Dass die Erbschaft anders als der Pflichtteilsanspruch bei ihrem Tod nicht in den Nachlass der Betreuten fällt, begründet keinen nach § 1833 BGB ersatzfähigen Vermögensschaden der Betreuten. Auf einen Schaden der Klägerin als Erbin der Betreuten kommt es hingegen nicht an. (...) ■

Schadenersatzprozess

- Anlageberatung
- Beratungsablauf
- Beweis der unterlassenen Beratung?
- Darlegung der Beratung
- Bestreiten mit Nichtwissen
(OLG Celle, Urt. v. 26.1.2017 – 11 U 96/16)

Leitsätze:

1. Der Behauptung des Kapitalanlegers, er sei vor seiner Anlageentscheidung über bestimmte Risiken und Eigenschaften der Anlage nicht mündlich aufgeklärt worden, darf die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Anlageberatungsgesellschaft nicht nur bloße Vermutungen entgegensetzen. Auch mit Nichtwissen darf sie diese Behauptung nicht bestreiten.

2. Gleiches gilt für die Behauptung des Kapitalanlegers, ihm sei der Emissionsprospekt für die streitgegenständliche Kapitalbeteiligung nicht früher als am Tag seines Beitritts übergeben worden.

3. Derartige Formen des Bestreitens solcher negativen Tatsachen sind auch dann nicht zulässig, wenn die Anlageberatungsgesellschaft alle für sie verfügbaren Erkenntnisquellen ausgeschöpft und dennoch keine eigenen Kenntnisse über den von einem für sie tätigen Handelsvertreter durchgeführten Beratungsvorgang gewonnen hat. ■

Aus den Gründen:

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadenersatz aufgrund angeblich fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit dem **Erwerb der Beteiligung an einem geschlossenen Tankschiffsfonds**. Auf die Darstellung des Tatbestands im Einzelnen wird gemäß § 540 Abs. 2, § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.

II. Die Berufung ist im Wesentlichen unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 280 Abs. 1, § 278 BGB Anspruch auf Schadenersatz, weil die von der Beklagten durch ihre Handelsvertreter A. und R. erbrachte Anlageberatung, in deren Folge sich der Kläger an der K. & C. M. K. D.2 T.

GmbH & Co. KG (nunmehr: M. „K. D.1“ T. GmbH & Co. KG – K. & C. R. 50 – M. K. D.1) beteiligte, unzureichend war. Die Berufung ist lediglich begründet, soweit das LG die Beklagte auch zum Ersatz des vom Kläger behaupteten Zinsausfallschadens verurteilt hat.

1. a) Im Rahmen der objektgerechten Beratung ist ein Anlageberater verpflichtet, den Anleger darüber **aufzuklären, wenn die Eigenkapitalbeschaffungskosten der empfohlenen Beteiligung eine Größenordnung von 15% des von den Anlegern einzubringenden Kapitals überschreiten** (vgl. BGH, Urt. v. 3.3.2011 – III ZR 170/10, juris, Rdnr. 16, 22). Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, dass Vertriebsprovisionen solchen Umfangs Rückschlüsse auf eine geringere Werthaltigkeit und Rentabilität der Kapitalanlage eröffnen und dies wiederum einen für die Anlageentscheidung derart bedeutsamen Umstand darstellt, dass der Anlageinteressent hierüber informiert werden muss (vgl. BGH, Urt. v. 3.3.2011, a.a.O., Rdnr. 16 m.w.N.).

Die Eigenkapitalbeschaffungskosten der Fondsgesellschaft sollten hier mehr als 15% des Kommanditkapitals ausmachen. Das ergibt sich aus der in der Klageschrift vorgetragene Mittelverwendungsprognose, die – unstreitig – aus dem Emissionsprospekt stammt. Danach sollten die Kosten des „Vertriebs“ 3.226.000 EUR und das einzuwerbende Kommanditkapital 19.960.000 EUR betragen. **Der Anteil der für die Einwerbung des Kommanditkapitals aufgewendeten Kosten sollte mithin bei 16,2% liegen.** Wird – entsprechend der ständigen Senatsrechtsprechung – auch das Agio in Höhe von 998.000 EUR berücksichtigt, liegt der Anteil der Eigenkapitalbeschaffungskosten sogar bei 20,2% (vgl. auch das Senatsurt. v. 15.9.2016 – 11 U 209/15, juris, Rdnr. 32, das sich u.a. auf denselben Fonds bezog).

b) Die Beklagte musste den Kläger außerdem über das aus § 172 Abs. 4 HGB folgende **Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung** aufklären. Eine dahingehende Aufklärungspflicht trifft grundsätzlich jeden Anlageberater, und zwar auch dann, wenn nur ein Bruchteil der Zeichnungssumme als Haftkapital in das Handelsregister eingetragen wird (vgl. BGH, Urt. v. 4.12.2014 – III ZR 82/04, Rdnr. 10 f. m.w.N.).

2. Zu Recht hat das LG seiner Entscheidung die Annahme zugrunde gelegt, dass der Kläger über die beiden vorgenannten Umstände vor der Unterzeichnung der Beitrittserklärung am 17.1.2007 mündlich nicht aufgeklärt wurde.

a) Die Beklagte hat den „Hergang und Inhalt des angeblich nur einen Vermittlungsgesprächs“ zunächst mit Nichtwissen bestritten und (wohl hilfsweise) behauptet, die Handelsvertreter A. und R. hätten jedenfalls über die in dem „persönlichen Beraterbogen“ (Anlagenband Beklagte) aufgeführten einzelnen Risiken aufgeklärt.

aa) Letztere Behauptung ist ersichtlich unerheblich, soweit die Beklagte über die überhöhten Eigenkapitalbeschaffungskosten und das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung aufzuklären hatte. Beide Aspekte haben in dem Beraterbogen keine Erwähnung gefunden.

bb) Mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) hat die Beklagte die Behauptung des Klägers nicht bestreiten dürfen. Die Behauptung des Klägers, über die Höhe der Eigenkapitalbeschaffungskosten sowie das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung nicht mündlich aufgeklärt worden zu sein, betrifft eine negative Tatsache. **Der Kläger behauptet, dass sich ein bestimmtes Geschehen nicht zugetragen habe. Negative Tatsachen darf der Anspruchsgegner nicht mit Nichtwissen bestreiten** (vgl. BGH, Beschl. v. 10.2.2011 – IX ZR 45/08, juris, Rdnr. 2).

Den Anspruchsgegner, der die Behauptung einer negativen Tatsache nicht hinnehmen möchte, trifft nämlich eine eigene **Darlegungslast**, nicht nur eine Bestreitenslast. Dabei handelt es sich nicht um eine sekundäre Darlegungslast im üblichen Sinne, sondern um einen Sonderfall der sekundären Darlegungslast. Eine sekundäre Darlegungslast im üblichen Sinne trifft eine Partei, wenn die (eigentlich) darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. etwa BGH, Urt. v. 19.4.1999 – II ZR 331/97, juris, Rdnr. 7 m.w.N.).

Eine solche Situation liegt in Anlageberatungsfällen regelmäßig nicht vor, weil der Anspruch stellende Anleger nicht außerhalb des von ihm vorzutragenden Geschehensablaufs steht, sondern im gleichen Umfang wie das Beratungsunternehmen Einblick in den Aufklärungsablauf hat(te) und es sich somit gerade nicht um Informationen handelt, auf die der Aufklärungsverpflichtete leichter zugreifen könnte als der Anleger selbst (vgl. Ahrens in: Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, Kapitel 10, Rdnr. 128, Rdnr. 9 m.w.N.).

Es handelt sich vielmehr um eine eigenständige prozessuale Rechtsfigur, die zwar besonders häufig einschlägig ist, wenn die Parteien um Aufklärungs- oder Beratungspflichten streiten, auf solche Fälle aber nicht beschränkt ist. **Immer dann, wenn ein Anspruchsteller eine negative Tatsache behauptet, muss der Anspruchsgegner, der das Vorliegen der negativen Tatsache bestreitet, aktiv darlegen, wann und wie sich die Tatsache verwirklicht haben soll.**

cc) Die Frage, ob der Beklagten eine Darlegung des Positivums möglich und zumutbar ist, beeinflusst die Zulässigkeit eines Bestreitens mit Nichtwissen in Fällen wie dem vorliegenden entgegen dem Berufungsvorbringen nicht. Deshalb kommt u.a. dem mit Schriftsatz vom 12.1.2017 vorgelegten Email-Verkehr zwischen dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten und dem früheren Handelsvertreter R. keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Aus ihm ergibt sich nur, dass der Beklagten nach wie vor eine Grundlage für die von ihr vorgetragenen Vermutungen fehlt.

(1) Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich zwar auch derjenige Anspruchsgegner, den eine sekundäre Darlegungslast trifft, auf ein Bestreiten mit Nichtwissen zurückziehen, wenn ihm ein substantiiertes Bestreiten nicht zumutbar ist. Auch wenn es einer Partei grundsätzlich ge-

mäß § 138 Abs. 4 ZPO verwehrt ist, eigene Handlungen und Wahrnehmungen mit Nichtwissen zu bestreiten, kommt ein Bestreiten eigener Handlungen und Wahrnehmungen ausnahmsweise in Betracht, wenn die Partei nach der Lebenserfahrung glaubhaft macht, sich an gewisse Vorgänge nicht mehr erinnern zu können (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1994 – II ZR 95/93, juris, Rdnr. 20 m.w.N.).

Eine Partei, die mit Nichtwissen bestreiten möchte, trifft dann zunächst eine Informationspflicht (vgl. BGH, Urt. v. 7.10.1998 – VIII ZR 100/97, juris, Rdnr. 14 m.w.N.). Sie ist verpflichtet, die ihr zugänglichen Informationen in ihrem Unternehmen und von denjenigen Personen einzuholen, die unter ihrer Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung tätig geworden sind (vgl. BGH, Urt. v. 19.4.2001 – I ZR 238/98, zitiert nach juris, Rdnr. 30). Diese Erkundigungspflicht bezieht sich auch keineswegs von vornherein nur auf solche Mitarbeiter oder Drittunternehmen, die für die Partei nach wie vor noch tätig sind, sondern auch auf frühere Mitarbeiter (vgl. BGH, Urt. v. 19.4.2001, a.a.O.: Pflicht zur Erkundigung bei ausgeschiedenem Geschäftsführer). Bleiben diese Bemühungen erfolglos, ist das Bestreiten mit Nichtwissen zulässig.

(2) Diese Rechtsprechung ist indes gerade nicht einschlägig, wenn den Anspruchsgegner – wie hier – nicht eine sekundäre Darlegungslast im üblichen Sinne trifft, sondern der Anspruchsteller eine negative Tatsache behauptet hat und der Anspruchsgegner, der diese Behauptung nicht hinnehmen möchte, deshalb das Positivum darlegen muss. Das Nichtvorliegen einer Tatsache zu bestreiten, ist dem Anspruchsgegner nur erlaubt, wenn er aus eigener Kenntnis oder aufgrund von Nachforschungen positiv behaupten kann, dass die Tatsache eingetreten ist (vgl. nochmals BGH, Beschl. v. 10.2.2011, a.a.O.).

Ist er dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage, trifft ihn die gleiche prozessuale Folge, die sonst einen Anspruchsteller trifft, der nicht alle Tatbestandsmerkmale des einschlägigen Anspruchstatbestandes darlegen kann: Sein Vortrag wird als unschlüssig bzw. unerheblich behandelt. Zu seinem Nachteil ist dann davon auszugehen, dass die dazulegende – positive – Tatsache nicht vorliegt (mittlerweile ständige Senatsrechtsprechung, vgl. u.a. Urt. v. 15.9.2016 – 11 U 13/16, juris, Rdnr. 29 ff.).

(3) Es trifft zu, dass der Beschluss des BGH vom 10.2.2011 (a.a.O.) keine Begründung für den Rechtssatz enthält, dass das Bestreiten negativer Tatsachen mit Nichtwissen unzulässig ist. Dieser von der Beklagten wiederholt erhobene Einwand ändert aber zum einen nichts daran, dass es sich um einen höchstrichterlich verfassten Rechtssatz handelt, den der Senat nicht ohne weiteres übergehen darf. Zum anderen ergab sich der Rechtssatz bereits aus der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, so dass der IX. Zivilsenat eine weitere Begründung offenbar für entbehrlich hielt.

Der Beschluss vom 10.2.2011 ist in einem Fall der Steuerberaterhaftung ergangen. Gerade aus der gefestigten Rechtsprechung zur Anwalts- und Steuerberaterhaftung leiten die beiden für Kapitalanlagesachen zuständigen Senate des BGH

ihre Rechtsprechung zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast ab. Ebenso wie der für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständige IX. Zivilsenat haben der für Kapitalanlagesachen zuständige III. und XI. Zivilsenat (auch) für diese Rechtsgebiete entschieden, **dass die mit dem Nachweis einer negativen Tatsache verbundenen Schwierigkeiten dadurch ausgeglichen werden, dass die andere Partei die behauptete Fehlberatung substantiiert bestreiten und darlegen muss, wie im Einzelnen beraten bzw. aufgeklärt worden sein soll** (vgl. BGH, Urt. v. 5.5.2011 – III ZR 84/10, juris, Rdnr. 17; v. 24.1.2006 – XI ZR 320/04, juris, Rdnr. 15 m.w.N.; Unterstreichungen durch den Senat).

Der Beweis von Negativem läuft also auf eine Widerlegung der Umstände hinaus, die für das Positive sprechen (vgl. BGH, Urt. v. 19.9.1966 – II ZR 62/64, juris, Rdnr. 9). Daraus ergibt sich, dass sich ein Berater keinesfalls darauf beschränken darf, eine Pflichtverletzung durch Unterlassen notwendiger Hinweise zu bestreiten oder ganz allgemein zu behaupten, er habe die andere Partei ausreichend unterrichtet.

Wer einen Sachverhalt nicht nur einfach bestreiten darf, sondern seinerseits die Einzelheiten substantiiert darlegen muss, darf erst recht nicht mit bloßem Nichtwissen bestreiten, gleich ob er sich zuvor ausreichend um Informationen bemüht hat oder nicht. Vielmehr muss er jedenfalls konkrete Angaben darüber machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt hat (vgl. zur Rechtsanwaltschaft BGH, Urt. v. 5.2.1987 – IX ZR 65/86, juris, Rdnr. 17 m.w.N.). Nur dann nämlich legt er Umstände dar, die für das Positive sprechen.

Der Anleger soll erst dann zur Erbringung des ihm regelmäßig schwer fallenden Beweises gezwungen sein, wenn der hohe Grad an Substanz des vom Berater gehaltenen Vortrags es ihm ermöglicht, sich mit den vom Berater behaupteten einzelnen Umständen auseinanderzusetzen und einzelne Beweisangebote darauf zu beziehen.

Durch diesen Ausgleich prozessualer Lasten wird dem Gebot Genüge getan, auch in dem der Parteidisposition unterliegenden Zivilprozess möglichst zu einer der materiellen Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidung des Einzelfalles zu gelangen (vgl. zu diesem Ziel die Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum ZPO-Reformgesetz, BT-Drucks. 14/6036, S. 124). Kann der Anleger die vom Berater vorgetragenen einzelnen Umstände der Beratung nicht zur Überzeugung des Gerichts widerlegen, beruht das Urteil immerhin auf der Annahme eines ernstlich in Betracht kommenden Geschehensablaufs.

Das Ziel, im Interesse der materiellen Gerechtigkeit zugunsten des Anlegers einen Ausgleich für die ihm nachteilige Beweislastverteilung zu schaffen, würde dagegen verfehlt, wenn sich der Berater auf bloße Vermutungen oder gar auf ein bloßes Bestreiten mit Nichtwissen beschränken dürfte. Bei Unergiebigkeit der Beweisaufnahme beruhte das Urteil dann letztlich auf der bloßen Vermutung eines Geschehensablaufs, an den sich tatsächlich keine Partei erinnert. **Hat also eine Partei keine eigene oder durch Mitteilungen oder Aufzeichnungen Dritter vermittelte Kenntnis davon, dass sich ein**

bestimmter Geschehensablauf tatsächlich zutrug, darf sie der Behauptung der Gegenpartei, der Geschehensablauf habe sich nicht zugetragen, deshalb nicht mit bloßen Vermutungen entgegentreten, sondern **muss einräumen, die Behauptung mangels eigener Kenntnis nicht in zulässiger Weise bestreiten zu können.**

(4) Die im Vorstehenden unter (2) ausgeführte Rechtslage entspricht entgegen der Auffassung der Beklagten den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen. Ein Anspruchsgegner, der eine sekundäre Darlegungslast fürchten muss, befindet sich in keiner wesentlich anderen Lage als ein Anspruchsteller, den eine primäre Darlegungslast für die anspruchsbegründenden Tatsachen trifft, oder ein Anspruchsgegner, den die primäre Darlegungslast für rechtshindernde oder rechtsvernichtende Tatsachen trifft. Er bedarf deshalb keines besonderen Schutzes.

Die Beklagte übergeht mit ihrer gegenteiligen Argumentation etwa den Umstand, dass ein Rechtsstreit – mit Ausnahme der von § 93 ZPO erfassten Fälle – nicht ohne vorherige außergerichtliche Geltendmachung des Klageanspruchs eingeleitet wird. So war es auch im Streitfall, wie das Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 15.10.2013 zeigt. Ebenso wie ein Anspruchsteller vor Erhebung der Klage die Erfolgsaussichten der gerichtlichen Anspruchsverfolgung überprüfen kann, ist es einem Anspruchsgegner möglich, die Erfolgsaussichten der Anspruchsabwehr rechtzeitig zu überprüfen. Im Falle eines negativen Ergebnisses kann ein Anspruchsteller von der gerichtlichen Verfolgung absehen, ein Anspruchsgegner kann den Rechtsstreit durch Erfüllung oder wenigstens ein verbindliches Anerkenntnis vermeiden.

(5) Vor diesem Hintergrund besteht auch **kein praktischer Bedarf, Prozesse wie den vorliegenden auszusetzen, bis die Beklagte einen auskunftsunwilligen früheren Handelsvertreter in einem anderen Rechtsstreit auf Auskunft über seine Beratungstätigkeit in Anspruch genommen und die erstrebte Auskunft sodann auch tatsächlich erhalten hat.**

Im Hinblick auf die dahingehenden Erörterungen in der mündlichen Verhandlung sieht der Senat aber noch Anlass zu folgenden weiteren Anmerkungen:

Im vorliegenden Rechtsstreit kommt eine Aussetzung gemäß § 148 ZPO schon deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte ihre früheren Handelsvertreter A. und R. zurzeit nicht in einem anderen Rechtsstreit auf Auskunft in Anspruch nimmt. **Eine Aussetzung erfordert gemäß § 148 ZPO die Anhängigkeit des anderen Rechtsstreits.** Selbst wenn diese Voraussetzung gegeben wäre, dürfte eine Aussetzung aber daran scheitern, dass in dem gegen die früheren Handelsvertreter gerichteten Rechtsstreit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses geklärt würde, von dem die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits abhinge.

„Rechtsverhältnis“ im Sinne des § 148 ZPO ist die Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, die ein subjektives Recht enthält oder aus der solche Rechte entspringen können (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl., § 148

Rdnr. 5, § 256 Rdnr. 3). Das einzige Rechtsverhältnis, das in einem gegen die früheren Handelsvertreter gerichteten Rechtsstreit geklärt würde, beträfe die Frage, ob und in welchem Umfang diese der Beklagten Auskunft über ihre Beratungstätigkeit zu erteilen haben. Von der Klärung dieser Frage hinge die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht ab.

b) Soweit die Beklagte trotz zunächst eingestandener Unkenntnis über den Geschehensablauf in einem späteren Verfahrensstadium, nämlich in ihren Schriftsätzen vom 19.2.2016 und vom 17.5.2016, behauptet hat, **der Kläger sei sowohl über die Haftsumme** (anscheinend gemeint: das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung) **als auch die Kosten der Eigenkapitalvermittlung „auf der Grundlage des Prospekts“ mündlich aufgeklärt worden, handelt es sich um eine prozessual unbeachtliche Spekulation.** Der Senat hat bereits im Vorstehenden (unter a) cc)) ausgeführt, dass es dem Anspruchsgegner nicht nur nicht erlaubt ist, die vom Anspruchsteller vorgetragene Behauptung einer negativen Tatsache mit Nichtwissen zu bestreiten, sondern er sein Bestreiten auch nicht auf bloße Vermutungen stützen darf.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH genügt eine Partei ihrer Darlegungslast zwar **im Allgemeinen**, wenn sie diejenigen Umstände vorträgt, aus denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen der begehrten Rechtsfolge ergeben. Hierbei ist es grundsätzlich unerheblich, wie wahrscheinlich das Vorbringen ist. Erfüllt das Parteivorbringen diese Anforderungen, können grundsätzlich weitere Einzelheiten oder Erläuterungen nicht gefordert werden. Es ist vielmehr Sache des Tatrichters, in die Beweisaufnahme einzutreten und dabei gegebenenfalls Zeugen nach weiteren Einzelheiten zu befragen. Ein Beweisanspruch zur Vernehmung eines Zeugen setzt somit nicht voraus, dass sich der Darlegungsbelastete darüber äußert, welche Anhaltspunkte er für die Richtigkeit seiner Behauptungen hat.

Eine Partei ist mithin grundsätzlich auch nicht gehindert, Tatsachen zu behaupten, über die sie keine genauen Kenntnisse hat, die sie aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich hält; ein unzulässiger Ausforschungsbeweis liegt erst dann vor, wenn die Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufstellt. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist jedoch **Zurückhaltung geboten.** In der Regel wird sie nur bei Fehlen jeglicher tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, juris, Rdnr. 40, 43 f.; vgl. auch BGH, Urt. v. 15. Mai 2003 – III ZR 7/02, juris, Rdnr. 15, jew. m.w.N.).

bb) Diese Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall indes nicht unmittelbar einschlägig. Die Beklagte darf eine mündliche Aufklärung des Klägers über die genannten Risiken und Eigenschaften nur aufgrund eigenen Wissens oder zumindest aufgrund konkreter Anhaltspunkte behaupten, weil ihr die detaillierte Darlegung des Positivums zum Ausgleich für die dem Kläger auferlegte Beweislast obliegt und sich eine bloße Vermutung ins Blaue hinein mit der Ausgleichsfunktion der Darlegungslast nicht verträgt.

cc) Die Beklagte hat eingeräumt, **keine eigene Kenntnis** von dem Beratungsvorgang zu haben. Sie hat **auch keine sonstigen Anhaltspunkte** vorgetragen, die aus der Sicht eines objektiven Dritten den Rückschluss auf die von ihr darzulegende Tatsache einer ausreichenden Beratung zulassen.

(1) Es kann dahinstehen, ob die Handelsvertreter A. und R. diejenigen Kenntnisse erworben hatten, welche die Beklagte bei denjenigen ihrer Handelsvertreter mit Hilfe des (Anlagenband Beklagte) vorgelegten Multiple-Choice-Tests abgefragt haben will, die sie mit dem Vertrieb geschlossener Fonds beauftragte. Selbst wenn die Beklagte diesen Handelsvertretern die allgemeine Weisung erteilt hatte, die Anleger „entsprechend diesem Test [...] aufzuklären“, ergibt sich daraus kein Rückschluss auf die regelhafte Einhaltung dieser Weisung (vgl. das Senatsurt. v. 22.9.2016 – 11 U 73/16, unter II. 4.d) dd) (4) der Gründe). Dieser allgemeine Schluss ermöglicht ihr zum einen, wie auch der vorliegende Fall zeigt, ohnehin nicht den erforderlichen detaillierten Vortrag zu den Umständen der Beratung. Zum anderen widerspricht der von der Beklagten gezogene Schluss allgemeiner Erfahrung. Genügten Vorschriften und Verbote, um Rechtssubjekte in allen Fällen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, bedürfte es keiner Gerichte.

(2) Der im Beraterbogen (Anlagenband Beklagte, unter der Überschrift „Anlegererfahrung“) enthaltene **vorformulierte Vermerk, der Kläger sei „über Chancen und Risiken von Geschlossenen Fonds im Allgemeinen und der konkreten Beteiligung anhand des Angebotsprospekts“ ausführlich aufgeklärt** worden, lässt weder den Schluss zu noch legt er ihn auch nur nahe, dass der Kläger von den Handelsvertretern A. und R. auch über die **erhöhten Eigenkapitalbeschaffungskosten** aufgeklärt wurde.

Kein dem Senat bekannter Emissionsprospekt enthält nämlich einen ausdrücklichen Hinweis auf eine besondere Höhe von Eigenkapitalbeschaffungskosten. Bestenfalls werden diese Kosten in der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsprognose der Höhe nach zutreffend ausgewiesen. Der Vermerk nimmt indes ersichtlich Bezug auf das in Emissionsprospekten regelmäßig vorhandene (so oder ähnlich bezeichnete) Kapitel „Chancen und Risiken“. Dort finden sich indes keine Hinweise auf die Überhöhung der Eigenkapitalbeschaffungskosten und die daraus abzuleitende Gefährdung des Anlageerfolgs (Prospektauszug „Risiken dieser Vermögensanlage“).

(3) Der genannte Vermerk lässt auch nicht den Schluss zu, dass der Anleger über das **Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung** aufgeklärt wurde. Eine solche pauschale Eintragung mag eine ausreichende Erkenntnisquelle für ein einfaches Bestreiten sein, soweit ein Anleger seinerseits lediglich pauschal behauptet, über kein Risiko der Anlage aufgeklärt worden zu sein. Der Kläger hat allerdings keineswegs pauschal behauptet, über kein Risiko der Anlage aufgeklärt worden zu sein.

Er hat in seiner Klageschrift vielmehr die Risiken und Eigenschaften der im Streit stehenden Beteiligung im Einzelnen

dargelegt, darunter das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB, und behauptet, über jedes einzelne für ihn zeichnungsrelevante Risiko und jede einzelne Eigenschaft nicht aufgeklärt worden zu sein. Die genannte Eintragung bietet der Beklagten keine ausreichende Grundlage, um diesem ins Einzelne gehenden Vorbringen mit der gebotenen Substanz entgegenzutreten.

Der Handelsvertreter, der in den Bögen den Bereich unter der Überschrift „Anlegererfahrung“ auszufüllen hatte, konnte nur danach unterscheiden, ob der jeweilige Anleger Erfahrungen mit geschlossenen Fonds hatte oder nicht. Eine auf den Einzelfall bezogene Eintragung, ob (und erst recht wie) er den Kunden über die Eigenschaften geschlossener Fonds im Allgemeinen und des empfohlenen Fonds im Besonderen aufklärte, war demgegenüber nicht vorgesehen. Hierzu enthalten die Bögen nur vorformulierte Festlegungen ohne Rücksichtnahme auf den Beratungsablauf im jeweiligen Einzelfall. Der Beraterbogen enthält auch keinen sonstigen konkreten Hinweis, dass über das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung aufgeklärt wurde, weil die einzelnen Risiken und Eigenschaften, die Gegenstand der Erörterung waren, nicht – und zwar nicht einmal stichwortartig – bezeichnet sind.

Es besteht auch keine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine – angeblich – ausführliche Beratung über geschlossene Fonds im Jahr 2007 einen Hinweis auf dieses Risiko im Allgemeinen regelmäßig einschloss. Die Beklagte sah im Jahr 2007 selbst keinen Anlass, das Risiko in der Risikozusammenfassung zu erwähnen, die sie in ihren Beraterbögen abdruckte.

(4) Der Senat hält es aufgrund der in Anlageberaterhaftungsfällen bestehenden Besonderheiten durchaus für **möglich, zur Erlangung der gerichtlichen Überzeugung von einem bestimmten Geschehensablauf (§ 286 ZPO) aus dem allgemeinen Beratungsverhalten eines bestimmten Anlageberaters in stärkerem Maße Rückschlüsse auf die Beratung des einzelnen Anlegers zu ziehen** (vgl. *das Senatsurt. v. 23.6.2016 – 11 U 9/16, juris, Rdnr. 55; vgl. außerdem das am 17.11.2016 verkündete Senatsurt. in der Sache 11 U 83/16, dort unter II. 4. c) bb) der Gründe*).

Aus den drei von der Beklagten als Anlagen vorgelegten Stellungnahmen aus dem Jahr 2011, welche die Handelsvertreter A. und R. zu der von ihnen erbrachten Beratung anderer Kunden der Beklagten abgaben, ergeben sich solche Rückschlüsse indes nicht. Deshalb nehmen sie dem von der Beklagten im Streitfall gehaltenen Vorbringen nicht den Charakter einer bloßen Spekulation. Das ist auch bereits in dem Schriftsatz der Beklagten vom 17.5.2016 erkennbar geworden, in dem sich die Beklagte erstmals – wenn auch noch ohne deren Vorlage – auf zwei der drei Stellungnahmen bezogen hat. Die Beklagte hat dort mangels konkreter Anhaltspunkte wiederum nur wie folgt spekuliert: „Dies dürfte der üblichen Vorgehensweise entsprochen haben.“

Alle drei Stellungnahmen sind auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Mit keinem Satz lassen die Handelsvertreter erkennen, dass das von ihnen geschilderte Beratungsgeschehen

ihrem üblichen Vorgehen entspricht. Insbesondere ergeben sich aus keiner der drei Stellungnahmen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Berater A. und R. regelmäßig über überhöhte Eigenkapitalbeschaffungskosten und über das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung aufklärten. In zwei der drei Stellungnahmen wird jedenfalls eine Erörterung von Innenprovisionen sogar ausdrücklich verneint. Das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung wird in keiner der drei Stellungnahmen erwähnt.

Nichts anderes gilt für die Aussage des Handelsvertreters A. gegenüber dem LG Hannover in dem Prozess *11 O 248/14*, deren Protokollierung die Beklagte als Anlage zum Schriftsatz vom 12.1.2017 vorgelegt hat. Ihr lässt sich allenfalls entnehmen, dass der Handelsvertreter A. die Emissionsprospekte seinen Kunden „immer ausgehändigt“ haben will, nicht einmal aber, dass er sie immer rechtzeitig aushändigte (dazu sogleich unter 2.). Rückschlüsse auf einen verallgemeinerungsfähigen Beratungsablauf ergeben sich aus der Aussage schon deshalb nicht, weil A. bekundet hat, sich im dortigen Fall nicht an die Einzelheiten des Beratungsablaufs zu erinnern.

c) Als Folge seiner ungenügenden Grundlage fehlt es dem Vortrag der Beklagten auch an der gebotenen besonderen Substanz, derer es nach der im Vorstehenden referierten höchstrichterlichen Rechtsprechung unabhängig von der Rechtsfrage, ob bloße Spekulationen prozessual beachtlich sind, in jedem Fall bedarf. **Weder erläutert die Beklagte den äußeren Rahmen der Beratung, das heißt Anzahl, Datum und Ort der Beratungsgespräche, noch deren inhaltlichen Ablauf. Sie legt nicht dar, über welche Risiken die Handelsvertreter A. und R. im Einzelnen aufklärten, welche Schwerpunkte sie dabei womöglich bildeten oder – prozessual nicht zwingend, zur Erhöhung der Substanz aber hilfreich – wie der Kläger auf diese Ausführungen reagierte** (vgl. *nochmals BGH, Urt. v. 5.2.1987, a.a.O.*).

3. Eine ordnungsgemäße objektgerechte Anlageberatung kann auch **durch die Übergabe von Prospektmaterial** erfolgen, sofern der Prospekt nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln und er dem Anlageinteressenten so rechtzeitig vor dem Vertragsschluss übergeben wird, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann (vgl. *BGH, Urt. v. 24.4.2014 – III ZR 389/12, juris, Rdnr. 9 m.w.N.*). Da in dem Emissionsprospekt (Anlagenband Beklagte, Anlagenband Kläger) sowohl das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung als auch die Verwendung des eingeworbenen Anlagekapitals ausreichend nachvollziehbar erläutert werden, müsste sich der Kläger als – insoweit – aufgeklärt behandeln lassen, wenn ihm dieser Prospekt rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung übergeben worden wäre. Der Kläger hat indes behauptet, den Emissionsprospekt niemals erhalten zu haben. Auch diese Behauptung hat die Beklagte nicht in prozessual erheblicher Weise bestritten.

a) Die Beklagte hat die Behauptung ursprünglich wiederum nur mit Nichtwissen bestritten. Da es sich bei der Nichtüber-

gabe des Emissionsprospekts gleichfalls um eine negative Tatsache handelt, ist auch dieses Bestreiten unzulässig gewesen, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Beklagte die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen in zumutbarer Weise ausgeschöpft hat (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter 2. a) bb) und cc)).

b) Aus den als Anlagen vorgelegten Stellungnahmen ergeben sich auch bezüglich der Prospektübergabe keine Rückschlüsse für den Beratungsablauf im vorliegenden Fall, die der Beklagten die positive Behauptung erlaubten, der Emissionsprospekt sei rechtzeitig übergeben worden. (...)

4. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht eine tatsächliche **Vermutung, dass ein Anleger sich gegen die ihm empfohlene Kapitalanlage entschieden hätte, wenn er umfassend über alle wesentlichen Risiken aufgeklärt worden wäre** (vgl. etwa BGH, Urt. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, juris, Rdnr. 28, 33 m.w.N.). Der Senat hat deshalb davon auszugehen, dass der Kläger die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet hätte, wenn die Handelsvertreter R. und A. ihn zuvor in ausreichender Weise auf die Höhe der Eigenkapitalbeschaffungskosten und auf das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung hingewiesen hätten. Die Beklagte hat keinen Vortrag gehalten, der die Vermutung erschüttern könnte.

5. Die Beklagte hat den Kläger nach alledem so zu stellen, als wenn dieser die streitgegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet hätte. Da sich die Beklagte in ihrer Berufungsbeurteilung nicht gegen die vom LG unter III. der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils getroffenen Feststellungen zum Schadenumfang wendet, sieht der Senat nur Anlass zu folgenden weiteren Ausführungen:

Die Beklagte hat dem Kläger einen **Zinsausfallschaden** nicht zu ersetzen. Allein insoweit ist die Berufung begründet.

a) Zwar umfasst der **Schadenersatzanspruch** wegen schuldhafter Verletzung eines Beratungsvertrages gemäß § 252 Satz 1 BGB **auch den entgangenen Gewinn. Dazu gehören grundsätzlich auch entgangene Anlagezinsen**. Der Anleger kann sich hierbei gemäß § 252 Satz 2 BGB auf die allgemeine Lebenserfahrung berufen, dass Eigenkapital ab einer gewissen Höhe erfahrungsgemäß nicht ungenutzt liegen bleibt, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt wird (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, juris, Rdnr. 64; v. 24.4.2012 – XI ZR 360/11, juris, Rdnr. 11, jeweils m.w.N.).

Indes trägt der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast dafür, ob und in welcher Höhe ihm durch das schädigende Ereignis ein Gewinn entgangen ist. § 252 Satz 2 BGB enthält für den Geschädigten lediglich eine die Regelung des § 287 ZPO ergänzende Darlegungs- und Beweiserleichterung. Der Geschädigte kann sich deshalb zwar auf die Behauptung und den Nachweis der Anknüpfungstatsachen beschränken, bei deren Vorliegen die in § 252 Satz 2 BGB geregelte Vermutung eingreift. Die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnerzielung im Sinne von § 252 BGB aufgrund einer zeitnahen alternativen Investitionsentscheidung des Geschädigten und deren

Umfang kann jedoch nur anhand seines Tatsachenvortrages dazu beurteilt werden, **für welche konkrete Form der Kapitalanlage er sich ohne das schädigende Ereignis entschieden hätte** (vgl. BGH, Urt. v. 28.5.2013 – XI ZR 184/11, juris, Rdnr. 43; v. 24.4.2012, a. a. O. Rdnr. 13).

b) Der Kläger hat zu dieser Frage nichts Konkretes vorgetragen, sondern auf seiner Klageschrift nur pauschal behauptet, „der Kläger hätte bei fehlerfreier Beratung durch die Beklagte ihr Geld zinsträchtig anlegen können. [...] Der Kläger macht geltend, dass er als anlagewillige Kapitalinhaberin alternativ wenigstens die durch Festgeld erreichbare Durchschnittsrendite mit Wahrscheinlichkeit erzielt hätte [...]“. Der in den Anträgen angegebene Zinsbetrag entspreche dem durchschnittlichen Festgeldzinssatz zum Zeichnungszeitpunkt.

Dieser Vortrag ist nicht nur zu pauschal. Der Kläger legt sich auch nicht einmal fest, wie er das eingesetzte Kapital anderweitig verwendet hätte. Das genügt nicht den vorstehend genannten Anforderungen. Dem Vortrag fehlt überdies ersichtlich der Bezug zum vorliegenden Einzelfall. Die Prozessbevollmächtigten haben in verschiedenen anderen Prozessen textbausteinartig genau die gleiche Behauptung vorgetragen. (...)

Anwaltschaftung

- Verschaffung einer Einnahmequelle für Rechtsanwalt
 - Abrede zwischen Mandant und Rechtsanwalt
 - Sittenwidrige Schädigung
- (KG Berlin, Urt. v. 2.2.2018 – 5 U 110/16)

Leitsatz:

Eine Abrede zwischen Rechtsanwalt und Mandant, dem Rechtsanwalt eine Gebühreneinnahmequelle zu verschaffen, indem im Namen des Mandanten in einer Vielzahl von Fällen wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, obwohl eine Anspruchsberechtigung nicht besteht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 UWG), erfüllt jedenfalls dann den objektiven Tatbestand der sittenwidrigen Schädigung i.S.d. § 826 BGB, wenn die Vermögensverhältnisse des Mandanten so gestaltet sind, dass er tatsächlich kein Kostenrisiko trägt. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin vertreibt Elektronikprodukte, wie z.B. Kopfhörer an Einzelhändler. Der Beklagte zu 1) ist Mitbewerber der Klägerin, die Beklagte zu 2) ist eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisierte Rechtsanwaltskanzlei, die Beklagten zu 3) und 4) sind ihre geschäftsführenden Gesellschafter. Die Klägerin beehrte i.R.d. erstinstanzlichen Verfahrens Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverteidigungskosten von ihrem Mitbewerber, dem Beklagten zu 1), aus § 8 Abs. 4 Satz 2 UWG, sowie von dessen Bevollmächtigten, den Beklagten zu 2) bis 4) aus §§ 823, 826 BGB. Das LG verurteilte den zwischenzeitlich insolventen Beklagten zu 1) im schriftli-

chen Vorverfahren durch Versäumnisurteil zur Zahlung und gab der Zahlungsklage auch gegen die Beklagten zu 2) bis 4) als Gesamtschuldner statt. Hiergegen wenden sich die Beklagten zu 2) bis 4) mit ihrer Berufung. ■

Aus den Gründen:

C. Die Berufung der Beklagten zu 2) und 4) ist ... nicht begründet. (...)

I. Die Berufung der Beklagten zu 2) bis 4) hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat stimmt der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen zu. (...)

B. Das LG hat die Beklagten zu 2) bis 4) zu Recht als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1) verurteilt. (...)

1. Es erscheint zwar zweifelhaft, ob eine **unbegründete bzw. rechtsmissbräuchliche wettbewerbsrechtliche Abmahnung** einen **Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** darstellt (vgl. *Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 12, Rdnr. 1.86*) und der von einem Unternehmer im Hinblick auf die Abmahnung eines Wettbewerbsverstößes **eingeschaltete Rechtsanwalt** gegenüber dem abgemahnten Mitbewerber eine Garantenstellung innehat, aus der sich die Verpflichtung des Rechtsanwalts ergibt, es zu unterlassen, seinen Mandanten in einer die Rechtslage unzutreffend oder unvollständig darstellenden Weise über die Berechtigung der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zu beraten (vgl. zur *Schutzrechtsverwarnung: BGH GRUR 2016, 630*).

Die Haftung der Beklagten zu 2) und 3) auf **Schadenersatz** ergibt sich jedenfalls aus **§§ 826, 830 (§ 31) BGB**.

a) Den Parteien ist das Urteil des Senats vom 9.12.2016 – *5 U 163/15*, bekannt, so dass hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen werden kann.

Die Beklagten zu 2) bis 4) waren an diesem Rechtsstreit als Prozessbevollmächtigte des dortigen Klägers und hiesigen Beklagten zu 1) beteiligt.

Die Klägerin hat sich in ihrem Schriftsatz vom 9.2.2017 zur Begründung des Vorwurfs deliktischen Handelns der Beklagten ausdrücklich auf diese Entscheidung bezogen.

Zusammenfassend hat der Senat dort ausgeführt: „Nach alledem ist die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung der Beklagten zu bejahen. Es drängt sich die Vermutung eines **kollusiven Zusammenwirkens** zwischen dem Kläger und den von ihm beauftragten Anwälten auf, bei dem der Abmahner sich dafür hergibt, seinem Anwalt eine Gebühreneinnahmequelle zu verschaffen.

Der Umstand, dass der Kläger den Rechtsanwälten Zahlungsansprüche zur Sicherung ihrer Gebührenforderungen abgetreten und ihnen sogar eine Grundsuld über 100.000 EUR an seinem hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück ... hat eintragen lassen, könnte zwar gegen die Annahme sprechen, dass die Rechtsanwälte den Kläger von dem ein-

gegangenen Kostenrisiko vollständig freigestellt haben. Zwangsläufig ist dies jedoch nicht. Die Abtretung und die Eintragung der Grundsuld könnten – wie die Beklagte behauptet – auch den Zweck gehabt haben, die Vermögenswerte des Klägers dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Letztlich kann dies dahingestellt bleiben. Die oben dargestellte wirtschaftliche Ausgangssituation des Klägers deutet darauf hin, dass der Kläger es zumindest sehenden Auges in Kauf genommen hat, Kostenerstattungsansprüche der zahlreich abgemahnten Mitbewerber mangels Masse nicht erfüllen zu können, so dass diese auch dann auf ihren Kosten sitzen bleiben, wenn sie im Rechtsstreit gegen den Kläger erfolgreich sind.

Unabhängig von der Frage, ob das Zusammenwirken des Klägers mit seinen Prozessbevollmächtigten von Anfang an aufgrund eines kollusiven Zusammenwirkens rechtsmissbräuchlich war, ist davon auszugehen, dass dies jedenfalls in dem Zeitpunkt gegolten hat, als der Kläger die zur Unterwerfungserklärung der Beklagten führende Abmahnung ausgesprochen hat. Die Unterwerfungserklärung der Beklagten datiert vom 2.6.2014. (...)

Zu diesem Zeitpunkt konnte der Beklagte jedenfalls nicht mehr davon ausgehen, dass die Durchsetzung der geltend gemachten Ansprüche ohne Risiken ist. Unabhängig von den Erfahrungen, die der Kläger aufgrund der in seinem Namen von den Rechtsanwälten ... im Jahr 2010 ausgesprochenen Vielzahl von Abmahnungen mit dem Einwand des Rechtsmissbrauchs gemacht hat, war er im Frühling 2014 offensichtlich bereits mehrfach in Gerichtsverfahren mit dieser Problematik konfrontiert worden. (...)

Bereits die allein im Zeitraum Juli 2012 bis Mai 2014 aufgelaufenen Unterhaltsrückstände in Höhe von insgesamt 8.335 EUR (Juli bis November 2012: 5 x 324 EUR, Dezember 2012 bis Februar 2013 sowie April 2013 bis Mai 2014: 17 x 395 EUR) lassen nicht nur im Hinblick auf die Strafbewehrung der Verletzung von Unterhaltungspflichten in § 170 StGB den Schluss zu, dass die Vermögenssituation des Beklagten bereits im Mai 2014 so prekär war, dass wirtschaftlich nicht der Kläger das Risiko des Verlusts der begonnenen wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen zu tragen hatte, sondern der in Anspruch genommene Mitbewerber.

Bei redlicher Betrachtungsweise konnte der Kläger im Mai 2014 auch nicht mehr davon ausgehen, dass die Mutter seiner Tochter die Unterhaltsforderungen im Vertrauen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens des Klägers weiterhin auf unbestimmte Zeit zurückstellt. Das Unternehmen befand sich aufgrund des Missverhältnisses zwischen den Gewinnen aus dem Unternehmen und den Risiken der Abmahntätigkeit schon zu diesem Zeitpunkt in einer Schiefelage. Dieses Bild rundet sich ab, wenn man bedenkt, dass sodann bis November 2014, also innerhalb von ca. sechs Monaten seit der gegenüber der Beklagten ausgesprochenen Abmahnung, offenbar Verbindlichkeiten des Klägers gegenüber den eigenen Rechtsanwälten in Höhe von ca. 65.000 EUR aufgelaufen sind, obwohl davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitraum zumindest ein Teil der Rechtsanwalts-

kosten von den abgemahnten Mitbewerbern erstattet worden ist und auch Vertragsstrafen vereinnahmt worden sind.

Von einem kollusiven Zusammenwirken ist mithin nicht nur dann auszugehen, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten von dem eingegangenen Kostenrisiko freistellt. Im Ergebnis trägt der Abmahner und Anspruchsteller auch dann kein Kostenrisiko, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse so gestaltet sind oder werden, dass seine Gläubiger weder aktuell noch in Zukunft Aussicht haben, ihre Forderungen zu realisieren. Da das Risiko von Erfolg und Misserfolg des außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgehens des überschuldeten Anspruchstellers vollständig dem Inanspruchgenommenen aufgebürdet wird, ergibt sich vielmehr ein zusätzlicher und gewichtiger Aspekt, der den Vorwurf des Missbrauchs begründet.“

Die Erwägungen, die in dem Rechtsstreit 5 U 163/15 den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs i.S.d. § 8 Abs. 4 BGB begründet haben, begründen hier die **Verwirklichung des objektiven Tatbestands einer sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB**.

Zu ergänzen ist, dass diesen Erwägungen aufgrund des weiteren Zeitablaufs bis Ende Januar 2015 noch stärkeres Gewicht zukommt.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, NJW 2014, 1380, Rdnr 8, m.w.N.).

Jedenfalls im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Abmahnung am 28.1.2015 ist diese besondere Verwerflichkeit des Vorgehens der Beklagten zu bejahen. Angesichts der sich **immer weiter verschärfenden wirtschaftlichen Situation** des Beklagten zu 1) und der **immer häufiger werdenden Konfrontation mit dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs** war die Fortsetzung des als Gebühreneinnahmequelle dienenden Geschäftsmodells bis in den Januar 2015 durch ein grobes Maß an Rücksichtslosigkeit gegenüber den potentiell Geschädigten gekennzeichnet. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die Beklagten zu 2) bis 4) gleichzeitig Sicherheiten für ihre eigenen Forderungen gegen den Beklagten zu 1) stellen ließen und diese damit dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen haben.

b) **Schädigungsvorsatz** der Beklagten zu 2) und 3) ist zu bejahen.

Der Vorsatz, den die Klägerin als Anspruchstellerin vorzutragen und zu beweisen hat, enthält ein „**Wissens-**“ und ein „**Wollenselement**“. Der Handelnde muss die Umstände, auf

die sich der Vorsatz beziehen muss, im Fall des § 826 BGB also die Schädigung des Anspruchstellers, gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Die Annahme des bedingten Vorsatzes setzt voraus, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. (...)

In einer solchen Situation ist lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf gerechtfertigt. Vertraut der Täter darauf, der als möglich vorausgesehene (oder vorauszusehende) Erfolg werde nicht eintreten, und nimmt er aus diesem Grund die Gefahr in Kauf, liegt allenfalls bewusste Fahrlässigkeit vor; dagegen nimmt der bedingt vorsätzlich handelnde Täter die Gefahr deshalb in Kauf, weil er, wenn er sein Ziel nicht anders erreichen kann, es auch durch das unerwünschte Mittel erreichen will. Hinsichtlich der Beweisführung kann sich im Rahmen des § 826 BGB aus der Art und Weise des sittenwidrigen Verhaltens, insbesondere dem Grad der Leichtfertigkeit des Schädigers, die Schlussfolgerung ergeben, dass er mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat. (...)

aa) Die Beklagten können sich nicht darauf zurückziehen, dass der in der Abmahnung erhobene Vorwurf eines Wettbewerbsverstoßes sachlich gerechtfertigt war.

Zumindest den Beklagten zu 2) und 3) hätte sich aufdrängen müssen, dass der Beklagte zu 1) im Januar 2015 nicht anspruchsberechtigt war (§ 8 Abs. 4 UWG).

Der **Grad der Leichtfertigkeit und Bedenkenlosigkeit** der Beklagten zu 2) und 3), mit der diese trotz der im Januar 2015 gegebenen Sachlage aus Gebühreneinerzielungsinteresse die Abmahntätigkeit für den Beklagten zu 1) fortgesetzt haben, lässt die **Schlussfolgerung auf Schädigungsvorsatz** zu.

Nach eigenem Vorbringen der Beklagten hatte sich bis Anfang 2015 der Rechtsmissbrauchseinwand gegenüber dem Beklagten zu 1) „gefestigt“, d.h. er stand regelmäßig im Mittelpunkt der geführten wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen. Zudem hatten bereits mehrere LG den Rechtsmissbrauch bejaht.

Der Standpunkt der Beklagten, der Beklagte zu 1) sei demgegenüber von den OLG „bestätigt“ worden, blendet den Ausgang des vor dem OLG Celle geführten Verfahrens 13 U 10/14 im April 2014 aus und verkennt im Übrigen, dass es sich bei den Entscheidungen um auf den Moment bezogene Feststellungen auf der Grundlage des jeweils vorliegenden Sach- und Streitstandes gehandelt hat. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass bei den jeweiligen Entscheidungen die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des Beklagten zu 1) bekannt war, die diese im Jahr 2014 genommen und im Folgejahr zur Abgabe der Vermögensauskunft geführt hat.

Nach dem Vorbringen der Beklagten haben die OLG Hamm, Bamberg, Frankfurt und Karlsruhe vielmehr auf der Grundlage der Umsatz- und Gewinnsituation des Beklagten zu 1), die dieser regelmäßig allein mit Kopien schriftlicher Erklärungen seines Steuerberaters belegt hat, keine Bedenken gegen den Umfang des Vorgehens des Beklagten zu 1) gehabt.

bb) Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beklagten zu 2) und 3) die wirtschaftliche Situation des Beklagten zu 1) gekannt haben.

Dem Urteil des OLG München vom 3.9.2015 – 29 U 721/15, ist zu entnehmen, dass das AG Meißen dem hiesigen Beklagten zu 1) mit Beschluss vom 7.1.2013 – 103 C 597/12, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung gewährt und ihm den Beklagten zu 3) beigeordnet hat. Dem OLG München ist zu folgen, wenn es ausführt, dies zeige, dass der Kläger zu dieser Zeit nicht in der Lage war, die Kosten für einen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht zu tragen.

Nach eigenem Vorbringen hatten die Beklagten zu 2) und 3) Kontakt mit dem Steuerberater des Beklagten zu 1), um gesicherte Erkenntnisse über die Einnahmen des Beklagten zu 1) aus seiner unternehmerischen Tätigkeit zu erhalten.

Über die Höhe der bis Ende 2014 aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Beklagten zu 1) aus der Abmahnstätigkeit mussten die Beklagten zu 2) und 3) sich im Klaren gewesen sein. Dies machen insbesondere auch die Sicherheiten deutlich, die sie sich stellen ließen.

cc) Das Bestreben, Sicherheiten für die eigenen Forderungen zu erhalten, macht auch deutlich, dass den Beklagten bewusst war, dass rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommene Mitbewerber des Beklagten zu 1) allenfalls geringe Ausichten haben werden, ihre Kostenerstattungsansprüche gegen den Beklagten zu 1) durchzusetzen. (...)

3. Die Haftung des Beklagten zu 3) folgt aus analoger Anwendung von § 128 HGB. (...)

2. An dieser rechtlichen Beurteilung hält der Senat fest. (...)

c) Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass eine Abrede zwischen Rechtsanwalt und Mandant, dem Rechtsanwalt eine Gebühreneinnahmequelle zu verschaffen, indem im Namen des Mandanten in einer Vielzahl von Fällen wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, obwohl eine Anspruchsberechtigung nicht besteht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 UWG), jedenfalls dann den objektiven Tatbestand der sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB erfüllt, wenn die Vermögensverhältnisse des Mandanten so gestaltet sind, dass er tatsächlich kein Kostenrisiko trägt (vgl. auch Fritzsche in: MünchKomm, Lauterkeitsrecht, 2. Aufl., § 8 UWG, Rdnr. 481g).

Es gibt auch keinen Anlass, die Abmahnung, zu deren Abwehr die Klägerin die geltend gemachten Kosten aufgewandt hat, isoliert und losgelöst von den weiteren bekannt gewordenen Vorgängen zu betrachten. Sie ist Teil des verabredeten sittenwidrigen Geschäftsmodells (vgl. auch OLG Hamburg, WRP 2017, 485). (...)

Betreuerhaftung

- Vorsorgebevollmächtigter
- Abschluss eines Heimvertrages
- Mangelnde Solvenz des Betreuten
- Inanspruchnahme besonderen Vertrauens
(LG Dortmund, Urt. v. 11.1.2017 – 7 O 427/15)

Leitsätze:

1. Wirkt ein Vorsorgebevollmächtigter an der Begründung eines Vertragsverhältnisses des Vertretenen mit (hier: Abschluss eines Heimvertrages), so begründet diese Mitwirkung auch ein vorvertragliches Schuldverhältnis zum Vertragspartner des Vertretenen. Aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vorsorgebevollmächtigten folgt dann ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

2. Wurde bei Abschluss eines Heimvertrages unter Mitwirkung eines Vorsorgebevollmächtigten durch den Träger des Pflegeheims ausdrücklich erklärt, dass der Vertragsschluss nur erfolgen kann, wenn der Vorsorgebevollmächtigte sicherstellt, dass der vom Pflegebedürftigen zu leistende Heimkostenanteil von dessen Konto auch tatsächlich regelmäßig gezahlt wird und diese Zahlung durch den Vorsorgebevollmächtigten zugesichert, so begründet eine spätere Nichtvornahme der Zahlung einen Schadenersatz wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten gegen den Vorsorgebevollmächtigten. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine juristische Person mit Sitz in G. und Betreiberin des Pflegeheims „D.“ in E. Die Beklagte ist die Tochter der zwischenzeitlich verstorbenen Frau S., welche in der Zeit vom 22.12.2011 bis zum 9.3.2015 Bewohnerin der zuvor bezeichneten Pflegeeinrichtung war.

Unter dem 27.12.2011 erteilte Frau S. der Beklagten die vorgelegte „General-/Vorsorgevollmacht“, welche die Beklagte insbesondere zur Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte ihrer Mutter berechnete.

Am 13.3.2012 schlossen die Klägerin und die durch die Beklagte vertretene Frau S. den vorgelegten Heimvertrag. Die anfallenden Heimkosten wurden zum größten Teil durch öffentliche Kostenträger übernommen; der verbleibende Eigenanteil belief sich auf 547,51 EUR monatlich zzgl. Telefonkosten in Höhe von 24 EUR monatlich. Dieser sollte mit den der Frau S. zustehenden Rentenzahlungen beglichen werden. Da Frau S. bereits zu diesem Zeitpunkt unter einer Demenz litt, wies die Klägerin die Beklagte bei Vertragsschluss darauf hin, dass es ihr entscheidend darauf ankomme, dass die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte dafür Sorge trage, dass der monatliche Heimkosteneigenanteil vom Konto der Frau S. an die Klägerin weitergeleitet werde.

Die Beklagte sicherte eine entsprechende Weiterleitung der Gelder an die Klägerin zu. Ohne diese Zusicherung hätte die Klägerin den Heimvertrag nicht abgeschlossen, da andernfalls die Gefahr bestanden hätte, dass der von Frau S. zu tragende Heimkosteneigenanteil nicht beglichen würde.

Ab März 2012 unterließ es die Beklagte, welche außerdem über eine Bankvollmacht über das Bankkonto der Frau S. verfügte, den monatlich fälligen Heimkosteneigenanteil an die Klägerin weiterzuleiten. Für den Zeitraum bis einschließlich Januar 2014 liefen auf diese Weise Zahlungsrückstände in Höhe von insgesamt 9.728,80 EUR auf. Frau S. war infolge ihrer Erkrankung nicht mehr selbst in der Lage, den jeweils fälligen Heimkosteneigenanteil an die Klägerin zu zahlen.

Die Klägerin übersandte der Beklagten mehrere Zahlungsaufforderungen und drohte mit Schreiben vom 29.7.2013 die Kündigung des Heimvertrages an. Da die Beklagte auf die Zahlungsaufforderungen nicht reagierte, nahm die Klägerin anwaltliche Hilfe in Anspruch und forderte Frau S. mit Schreiben vom 6.9.2013 erneut zur Zahlung der aufgelaufenen Rückstände auf. Hierdurch entstanden der Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 EUR.

Da eine Zahlung gleichwohl nicht erfolgte, leitete die Klägerin ein Mahnverfahren gegen Frau S. ein und erwirkte gegen sie unter dem 10.10.2013 einen Vollstreckungsbescheid über eine Gesamtforderung in Höhe von 10.637,56 EUR. Durch das Mahnverfahren entstanden der Klägerin weitere Kosten in Höhe von 714,86 EUR.

Mit Beschluss vom 28.1.2014 bestellte das AG Dortmund für Frau S. einen gesetzlichen Betreuer, welcher im Rahmen seiner Tätigkeit in Erfahrung brachte, dass die Beklagte in der Vergangenheit Barabhebungen in erheblichem Umfang vom Konto der Frau S. vorgenommen hatte. Anlässlich ihrer Vollstreckungsmaßnahmen gegen Frau S. stellte die Klägerin fest, dass deren Konto am 3.2.2014 lediglich ein Guthaben von 385,40 EUR aufwies.

Wegen der erfolgten Barabhebungen wurde die Beklagte mit Versäumnisurteil des LG Dortmund vom 4.11.2014 verurteilt, an Frau S. einen Betrag in Höhe von 8.315,00 EUR zu zahlen.

Frau S. verstarb schließlich am 9.3.2015. Bis zu diesem Zeitpunkt war es noch nicht zu einer Vollstreckung aus dem zuvor bezeichneten Versäumnisurteil gekommen.

Mit ihrer hiesigen Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten im Wege des Schadenersatzes neben der Begleichung der rückständigen Heimkosteneigenanteile die Erstattung der aufgewendeten Rechtsanwalts- und Mahnverfahrenskosten.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei ihr gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass zwischen den Parteien ein vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.d. §§ 311 Abs. 2 und 3, 241 Abs. 2 BGB bestanden habe und die Beklagte dadurch, dass sie entgegen

gen ihrer Zusage den monatlich fälligen Heimkosteneigenanteil ab März 2012 nicht mehr an die Beklagte weitergeleitet habe, gegen ihre Pflichten aus diesem Schuldverhältnis verstoßen habe. Zum anderen hafte die Beklagte auch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den §§ 263 und 266 StGB, da sie durch ihr Verhalten sowohl einen Betrug zum Nachteil der Klägerin als auch eine Untreue begangen habe. (...) ■

Aus den Gründen:

Die Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere fehlt es der Klage entgegen der Ansicht der Beklagtenseite nicht an dem erforderlichen **Rechtsschutzbedürfnis**. Zwar ist es zutreffend, dass die Klägerin bereits einen Vollstreckungsbescheid über einen Teil des streitgegenständlichen Heimkosteneigenanteils gegen die verstorbene Frau S. und letztere ihrerseits vor ihrem Ableben im Hinblick auf die erfolgten Barabhebungen bereits ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte erwirkt hat.

Allerdings sind die **titulierten Forderungen weder identisch** mit dem im hiesigen Rechtsstreit geltend gemachten **eigenen Schadenersatzanspruch** der Klägerin gegen die Beklagte, noch ist ersichtlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Titelumschreibungen überhaupt vorliegen.

Soweit die Beklagtenseite in diesem Zusammenhang ferner – wohl versehentlich – auf die anonymisierte Entscheidung des AG Recklinghausen abstellt, ist schon nicht ersichtlich, dass sich diese Entscheidung überhaupt auf den streitgegenständlichen Sachverhalt bezieht.

II. Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß den **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 und 3, 241 Abs. 2 BGB** einen Anspruch auf Zahlung des begehrten Schadenersatzes in Höhe von insgesamt 11.330,69 EUR.

Ein Schuldverhältnis mit den Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB kann gemäß § 311 Abs. 3 BGB auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, aber in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflussen. Der BGH hat in diesem Zusammenhang u.a. in seinem Urteil vom 8.12.1994 (III ZK 175/93, veröffentlicht in: juris) klargestellt, dass zu dem Kreis derartiger Personen grundsätzlich auch der gesetzliche Betreuer zählen kann. Entsprechendes muss nach Auffassung der Kammer auch für den Vorsorgebevollmächtigten gelten, welcher letztlich an die Stelle des gesetzlichen Betreuers tritt.

An eine solche nur ausnahmsweise in Betracht kommende Haftung eines Vertreters anstelle des oder gemeinsam mit dem Vertretenen sind regelmäßig strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, a.a.O.), welche allerdings vorliegend erfüllt sind.

Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, die Beklagte bei Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dass es ihr entscheidend darauf ankomme, dass die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte dafür Sorge trage, dass der monatlich fällige Heimkosteneigenanteil vom Konto der Frau S. an die Klägerin gezahlt werde. Die Beklagte habe eine entsprechende Weiterleitung der Gelder an die Klägerin zugesichert. Ohne diese Zusicherung hätte die Klägerin den Heimvertrag nicht abgeschlossen, da andernfalls die Gefahr bestanden hätte, dass der von Frau S. zu tragende Eigenanteil nicht beglichen würde.

Durch diese Zusage, in ihrer Eigenschaft als Vorsorgebevollmächtigte, welche Grundlage für das Zustandekommen des Heimvertrages zwischen der Klägerin und Frau S. war, hat die Beklagte ein besonderes haftungsbegründendes Vertrauen für sich in Anspruch genommen und ein Schuldverhältnis i.S.d. §§ 311 Abs. 2 und 3, 241 Abs. 2 BGB begründet.

Entgegen der ihr obliegenden Verpflichtung hat die Beklagte sodann – ebenfalls unstreitig – ab März 2012 den monatlich fälligen Heimkostenanteil der Frau S. nicht mehr an die Klägerin weitergeleitet und auf diese Weise gegen ihre Pflichten aus dem begründeten Schuldverhältnis verstoßen.

Durch die Pflichtverletzung der Beklagten ist der Klägerin der ebenfalls unstreitige Gesamtschaden in Höhe von 11.330,69 EUR entstanden. (...) ■

GI Literaturhinweise

Handels- und Wirtschaftsrecht

Das Standardformularbuch zur Vertragsgestaltung bietet dem Praktiker eine umfassende Anleitung zur Anfertigung von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Verträgen und Willenserklärungen. Auf ca. 2.900 Seiten liefert es rund 570 Mustertexte für alle gebräuchlichen Gestaltungen. Ausführliche Anmerkungen erschließen jedes Formular und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dabei geht das Werk auf Gestaltungsvarianten und Grenzen der Vertragsfreiheit ein.

Die Neuauflage bietet wieder neue Formulare und aktualisierte Anmerkungen zum Kosten-, Gebühren- und Steuerrecht sowie zum materiellen Recht. Alle Gesetzesreformen der letzten Legislaturperiode – vom Bauvertragsrecht bis zur „Ehe für alle“ – sind eingearbeitet. Neue Formulare, z.B. zum Unternehmenskauf, im Familien- und Grundstücksrecht, ergänzen die Sammlung.

Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht C.H.BECK, 13. Aufl., 2019, XLV, 2833 S., Hardcover (in Leinen) 139 €, ISBN 978-3-406-72235-6

Prozessformularbuch

Als Anwalt müssen Sie die Rechte Ihrer Mandanten durchsetzen. Das Prozessformularbuch weist Ihnen den Weg, wie Sie dem Mandanten zum erwünschten Erfolg verhelfen. Es bietet von der Klagevermeidung über die konkrete Prozessführung bis zur Zwangsvollstreckung nahezu alle Antworten, die der Anwalt auf seine Fragen zum Prozess sucht. Ebenso natürlich für die besonderen Verfahren, wie dem Miet-, Verkehrs-, Versicherungs-, Wettbewerbs-, Bau- und Arbeitsprozess und dem Familienverfahren. Alle Muster stehen auch zum Download für die individuelle Bearbeitung bereit.

Das Autorenteam besteht durchgehend aus Praktikern, die ihr erprobtes Erfahrungswissen einbringen. Das Werk ist mit seinen visuell hervorgehobenen Praxistipps zum strategisch richtigen Vorgehen und den Hinweisen auf Stolperfallen, die man nicht übersehen darf, eine wahre Fundgrube, die einem den entscheidenden Vorteil im Prozess verschaffen kann. Um den sichersten Weg zu wahren, orientieren sich die Kapitel durchweg an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Kostenanmerkungen direkt an den Mustern erleichtern die Einschätzung der Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren.

Grundlegend überarbeitet ist in der 11. Auflage das Kapitel zum Wettbewerbsprozess, zum Versorgungsausgleich, zum Bauvertragsrecht, zu elektronische Schriftsätzen, zur Erledigung u.v.m.

Das Werk ist auch online im **Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht** enthalten.

Vorwerk (Hrsg.) – Das Prozessformularbuch ZPO - FamFG - ArbGG Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln. 11. neu bearbeitete Auflage 2019, 3339 S., Lexikonformat, Muster als Download mit Freischaltcode im Buch, 149 €, ISBN 978-3-504-07019-9

GI Literatur-Ecke

Meyer-Abich: Typische Fehler von Vermietern und Rechtsanwälten im Rechtsstreit, *NZM 2019, 156*

Schröder/Kraus: Anmerkung zu OLG Köln, Urte. v. 21.6.2018 – 16 U 35/18; Zu den Pflichten eines Steuerberaters bei der Beratung einer Bank im Zusammenhang mit „Cum-Ex-Geschäften“, *DStR 2019, 405*

Meixner/Schröder: Anmerkung zu BGH, Urte. v. 25.10.2018 – IX ZR 168/17, Kenntnisabhängige Verjährung bei der Steuerberaterhaftung, *DStR 2019, 302*

Lieder/Hoffmann: Die PartGmbH läuft der klassischen Partnerschaftsgesellschaft den Rang ab, *NZG 2019, 249*

Endlich Klarheit.



NEU!

Weitemeyer/Schauhoff/Achatz
Umsatzsteuerrecht für den Nonprofitsektor MwStSystRL, deutsches und österreichisches UStG
Herausgegeben von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Prof. Dr. Stephan Schauhoff und Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz.
Bearbeitet von mehr als 20 Experten aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung und Praxis. 2019, ca. 1.500 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 160,- €. Erscheint im Frühjahr.
ISBN 978-3-504-24008-0.

Karitative Einrichtungen und Institutionen sind ein Beratungsgebiet mit großem Wachstums- und wirtschaftlichem Potenzial.

Dieses neue Handbuch bietet eine umfassende Analyse des geltenden Mehrwertsteuerrechts für die Organisationen im Nonprofitsektor sowie die sie beratenden Fachleute und schafft Rechtssicherheit für die Praxis. Es berücksichtigt das deutsche und österreichische Umsatzsteuergesetz sowie die nationale und europäische Rechtsprechung.

Das Projekt wurde von der Robert Bosch **Stiftung** gefördert.

Direkt bestellen unter www.otto-schmidt.de/wug

ottoschmidt

Unsere beste Prozesswerkstatt



Vorwerk

Das Prozessformularbuch

Erläuterungen und Muster für den Zivilprozess, für das FamFG-Verfahren, das Insolvenzverfahren, die Zwangsvollstreckung und den Arbeitsgerichtsprozess, jeweils mit kostenrechtlichen Hinweisen. Herausgegeben von RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 37 Autorinnen und Autoren aus Anwalt- und Richterschaft. 11., neu bearbeitete Auflage 2019, 3.339 Seiten Lexikonformat, Muster als Download mit Freischaltcode im Buch, gebd. 149,- €. ISBN 978-3-504-07019-9

Mit dem Vorwerk führt jeder Verfahrensschritt zum Gewinn. 1.500 aktuelle und praxisrelevante Muster, kompakte Erläuterungen, Praxistipps und strategische Hinweise versorgen Sie auf jeder Etappe im Prozess mit genau dem Material, das Sie benötigen. Ob allgemeiner oder besonderer Zivilprozess, Familiensachen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die durchdachte Struktur des Prozessformularbuchs erleichtert Ihnen die Arbeit und erhöht Ihre Rechtssicherheit – von der Mandatsanbahnung bis hin zur Vollstreckung.

In der 11. Auflage sind alle relevanten Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe sowie jede Menge neues Praxiswissen eingearbeitet.

Gratis-Muster und Leseprobe für Sie unter
www.otto-schmidt.de/pfb11

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer: Adressänderungen · Nachbestellung von einzelnen GI-Heften · Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten.

Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt.

HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe · ISSN 2199-5478

Herausgeber

HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-645113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion

Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI (verantwortlich für den Inhalt)

Erscheinungsweise

6-mal im Jahr, jeweils am 10. des Monats

Verlag

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Abonnementservice

Telefax: 0511-645113661

Layout und Satz

Type Connection, Lechenicher Str. 29, 50374 Erftstadt

Druck

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstr. 11, 57537 Wissen

ottoschmidt

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 511026, 50946 Köln
Postvertriebsstück G 31191, Entgelt bezahlt